

## ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG FÜR EINE GENEHMIGUNG ODER EINE ANZEIGE NACH DEM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ

---

### [HIER GELANGEN SIE ZU AUSGEWÄHLTEN GESETZEN, VERORDNUNGEN UND REGELUNGEN ZUR ANTRAGSTELLUNG](#)

#### Formular Checkliste

Informieren Sie sich vor der Antragstellung bei der zuständigen Genehmigungsverfahrensstelle über Art und Umfang der für Ihr Vorhaben erforderlichen Antragsunterlagen.

Das erspart Ihnen überflüssige Arbeit und Sie können Unklarheiten von vornherein ausschließen. Bei Anzeigen nach § 15 (1) BImSchG finden Sie die entsprechenden Ansprechpartner hier.

Vereinbaren Sie mit der zuständigen Genehmigungsverfahrensstelle einen Termin für ein Beratungsgespräch bzw. eine Antragskonferenz. Drucken Sie vor dem Gespräch das Formular "Checkliste" aus und nutzen Sie dieses um das Ergebnis des Gesprächs zu dokumentieren; kreuzen Sie die für Ihr Vorhaben erforderlichen Abschnitte der Antragsunterlagen in der "Checkliste" an. In Absprache mit der Genehmigungsbehörde kann bei Vorlage ausreichender Informationen zum geplanten Vorhaben die von der Genehmigungsverfahrensstelle ausgefüllte Checkliste elektronisch übermittelt werden.

Nur die Abschnitte, die in der Spalte "Notwendige Unterlagen" markiert sind, müssen bearbeitet werden. Anhand Ihrer Einträge in Spalte 4 bis 7 der "Checkliste" können Sie sich einen Überblick verschaffen, welche Arbeiten Sie bereits erledigt haben und welche Unterlagen zu welchen Terminen noch zu erarbeiten sind. Somit stellt die "Checkliste" eines Ihrer wichtigsten Hilfsmittel zur Bearbeitung Ihres Antrags dar.

Auch zur Bearbeitung der für eine Anzeige erforderlichen Unterlagen sollten Sie die "Checkliste" nutzen.

**Die Genehmigungsverfahrensstelle legt verbindlich fest, welche Formulare auszufüllen und welche Unterlagen vorzulegen sind. Stimmen Sie daher in jedem Fall vor der Antragstellung den Inhalt des Antrages ab, da es sonst durch Nachforderungen zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung kommen kann.**

#### Formular Inhalt

Die von Ihnen in der "Checkliste" markierten Abschnitte werden im Formular "Inhaltsverzeichnis" vom Programm **fett** hervorgehoben. Hierdurch werden die für Ihren Antrag relevanten Abschnitte der Antragsunterlagen im "Inhaltsverzeichnis zum Antrag" gekennzeichnet.

Handelt es sich bei Ihrem Vorhaben um eine Änderung an einer genehmigten Anlage (Anzeige oder Änderungsgenehmigung), so kennzeichnen die im Inhaltsverzeichnis fett hervorgehobenen Abschnitte die Veränderungen, die gegenüber dem genehmigten Zustand vorgenommen werden sollen.

Die Anzahl der Blätter eines Abschnittes wird automatisch vom Programm eingetragen.

Nach Fertigstellung des Antrags überprüfen Sie bitte die Anzahl der Blätter (Seiten) und drucken das "Inhaltsverzeichnis zum Antrag" aus. Dieses muss vom Antragsteller oder einem Vertretungsberechtigten unterschrieben werden. Dies ist bei einer elektronischen Abgabe des Antrages nicht erforderlich.

## 1 Antrag

Das Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen, zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage sowie für Anzeigen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der dazu erforderliche Umfang der Antragsunterlagen sind in der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beschrieben.

Um der zuständigen Behörde die Beurteilung des Vorhabens zu erleichtern und das Verfahren zu beschleunigen, steht für Genehmigungsanträge und Anzeigen in Brandenburg das Antragstellungsprogramm ELiA (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung) zur Verfügung.

Anträge auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage (§ 4 BImSchG) bzw. zur wesentlichen Änderung einer Anlage (§ 16 BImSchG) sowie Anträge auf Erteilung einer Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) oder eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) sind entsprechend der in der o. g. Verordnung enthaltenen Vorgaben zu stellen.

Handelt es sich bei Ihrem Vorhaben um eine anzeigepflichtige Änderung (§ 15 BImSchG), zeigen Sie diese mindestens einen Monat vor Beginn des Vorhabens bei der zuständigen Überwachungsreferat an. Der Anzeige müssen Sie die Unterlagen beifügen, die die geplante Änderung und insbesondere deren Auswirkungen beschreiben. In der Regel werden die für Ihr Vorhaben relevanten Daten und Informationen aus den Abschnitten 1 bis 7, 9 und 10 (ggf. auch 13, 14 und 15) der Antragsformulare der Behörde ausreichen um zu beurteilen, ob das Vorhaben angezeigt werden kann oder eine Genehmigung erforderlich ist. Beachten Sie bitte, dass die Anzeige keine andere Genehmigung einschließt.

Zur Erleichterung der Antragstellung und zur Vereinheitlichung der Anträge sind die vorliegenden Erläuterungen zusammengestellt worden.

Die Erläuterungen zu den Antragsunterlagen beschränken sich auf die wesentlichen Aspekte und können nicht das Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Genehmigungsverfahrensstelle ersetzen.

**Informieren Sie sich vor der Antragstellung bei der zuständigen Genehmigungsverfahrensstelle über Art und Umfang der Antragsunterlagen.**

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

1. Das Antragschreiben ist formlos an die für das Vorhaben zuständige Genehmigungsverfahrensstelle zu richten. Bei einem späteren Austausch von Antragsunterlagen sollte in einem Schreiben auf die auszutauschenden Dokumente hingewiesen werden. Die Anzeige richten Sie an das zuständige Überwachungsreferat.
2. Die Antragsstruktur ist in ELiA durch die Checkliste und das Inhaltsverzeichnis vorgegeben. Sofern für Ihr Vorhaben einzelne Formulare oder Abschnitte nicht auszufüllen sind, sind diese als nicht antragsrelevant zu kennzeichnen. Im Antragstellungsprogramm geschieht dies über die Auswahlfunktion in der Checkliste. Grundsätzlich sind in der Checkliste alle Haken bei „notwendigen Unterlagen“ gesetzt. Für Unterlagen, die für den Antrag nicht relevant sind, muss der Haken an dieser Stelle entfernt werden. Diese Unterlagen sind dann im Programm nicht mehr zu bearbeiten, was über den ausgegrauten Stern im Strukturbaum (links im Bild) sichtbar wird.
3. Bei den Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren handelt es sich um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes (UIG), d. h. alle Unterlagen sind für jedermann zugänglich. Enthalten Ihre Antragsunterlagen Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse, so sind diese Teile besonders zu kennzeichnen. Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind für die so gekennzeichneten Teile Ersatzunterlagen zu erstellen und mit vorzulegen. Bei der elektronischen

Antragstellung für ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind für die Behörden und die Öffentlichkeit jeweils unterschiedliche Anträge zu erzeugen und der Genehmigungsbehörde zu übermitteln.

5. Die aufgeführten Regelwerke zu den einzelnen Rechtsgebieten sind bei der Antragstellung in ihrer gültigen Fassung zu berücksichtigen. Sie bilden im Rahmen dieser Erläuterungen keine abschließende Auflistung.

## 1.1 Antrag – Formular 1.1

Der Antrag ist an die zuständige Genehmigungsbehörde zu richten. Die für Ihr Vorhaben zuständige Genehmigungsverfahrensstelle sowie deren Kontaktdaten finden Sie [hier](#).

Die Anzahl der Ausfertigungen, in denen der Antrag ggf. schriftlich vorzulegen ist, ist mit der Genehmigungsverfahrensstelle abzustimmen.

Bei Anlagen, die in einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG zu genehmigen sind, ist eine allgemein verständliche und für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung (Abschnitt 1.2) der Anlage und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft beizufügen.

Bauvorlagen müssen den Anforderungen der [Bauvorlagenverordnung](#) entsprechen. Die Formate der Unterlagen und ihre Faltung sollen den DIN-Normen entsprechen. Auf den Zeichnungen – außer auf den schematischen Darstellungen – soll der Maßstab und auf den Plänen sollen der Maßstab und die Nordrichtung eingezeichnet sein. Jedes Blatt ist eindeutig dem Antrag zugehörig zuzuordnen. Wenn Sie den Antrag mit Hilfe des Programms erstellen, werden die Zeichnungen und Pläne den entsprechenden Kapiteln als elektronischer Anhang beigefügt.

Sofern ein Antrag in Papierform abgegeben wird, ist ein Verzeichnis vorzulegen, in dem die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders gekennzeichnet sind. Für die Auslegung sind Ersatzunterlagen beizufügen. Bei elektronischer Übermittlung eines Antrags sind zwei entsprechende Antragsdateien zu erzeugen.

Der Antrag (Formular 1.1) und die Pläne und Zeichnungen müssen vom Antragsteller oder einem Vertretungsberechtigten unterschrieben werden. Das Inhaltsverzeichnis ist ebenfalls zu unterschreiben. Damit erklärt sich der Antragsteller für die dem Antrag beigefügten Unterlagen verantwortlich.

Erläuterungen zu den einzelnen Unterpunkten in Formular 1.1:

### Punkt

- 1 Die Genehmigungsverfahrensstellen und die Überwachungsreferate sind als DropDown-Menü hinterlegt. Bei Auswahl des entsprechenden Referates wird die Adresse automatisch ergänzt. Die Liste der Finanzämter ist ebenfalls als DropDown-Menü hinterlegt. Die Liste umfasst die Finanzämter bundesweit, da der Standort der Anlage nicht mit dem Hauptsitz des Betriebes übereinstimmen muss. Das zuständige Finanzamt bezieht sich jedoch auf den Hauptsitz der Firma.
- 2.1 Hier sind allgemeine Angaben zum Standort der Anlage einzutragen. Die örtliche Lage der Anlage ist durch den Ostwert und den Nordwert anhand des Referenzsystems ETRS89 (UTM-Koordinaten) anzugeben.
- 2.2 Hier ist die Nr. des Anhangs der 4. BImSchV für die zu genehmigende Anlage über das DropDown-Menü auszuwählen. Die Bezeichnung der Anlage gemäß Anhang der 4. BImSchV wird automatisch hinzugefügt. Die betriebsinterne Bezeichnung der Anlage ergänzen Sie bitte selbst, z. B. Hochofen III.

- 2.3 Hier können Sie die eigenständig genehmigungsbedürftigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Anlage mit der Ziffer der 4. BImSchV und der bisherigen und zukünftigen Kapazität eintragen. Es können nach dem voranstehenden A nur drei Ziffern zur Bezeichnung der Anlagennummer eingefügt werden. Zeilen können Sie über die „+“ -Taste bzw. mit der TAB-Funktion aus der letzten Spalte heraus hinzufügen.  
Der Eintrag zur Nr. des Vorhabens sowie die betriebsinterne Bezeichnung werden automatisch für die Hauptanlage sowie für die Anlagenteile und Nebeneinrichtungen in das Formular 3.3 übernommen. Änderungen an der Anlagenstruktur können ausschließlich in Formular 1.1 durchgeführt werden!
- 3 Unter Punkt 3 muss die Art des Verfahrens ausgewählt werden. Sofern erforderlich sind die entsprechenden BVT-Vorschriften aus dem DropDown-Menü auszuwählen. Bei IED-Anlagen ist anzugeben, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist. Weitere Informationen zum AZB finden Sie [hier](#). Sofern für die Anlage bereits Genehmigungen erteilt wurden, auf die Bezug genommen werden kann, sind die letzten zwei hier zu nennen. Haben Sie parallel zu diesem Antrag weitere Zulassungen, wie z. B. eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, so ist dieses hier anzugeben.
- 4 Unter Punkt 4 sind Angaben zur voraussichtlichen Inbetriebnahme und zu Investitionskosten, gegliedert in Errichtungs- und Rohbaukosten, zu machen.
- 5 Die Angaben zur UVP-Pflicht dienen der Einordnung des Vorhabens. Die gleiche Abfrage wiederholt sich in Abschnitt 14.1. Die Angaben aus Formular 1.1 werden automatisch in die Formulare 14.1 und 14.3 übertragen. Für den Fall, dass eine UVP bzw. Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, sind detaillierte Angaben in Abschnitt 14.3 erforderlich.
- 6 Gemäß § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) bedarf die Freisetzung von Kohlendioxid aus Anlagen, die im Anhang 1 des TEHG abschließend aufgelistet sind, einer Emissionsgenehmigung. Dies sind zum Beispiel Energieanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr sowie energieintensive Produktionsprozesse. Die Emissionsgenehmigung wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren für Neu- / Änderungsgenehmigungen miterteilt.  
Eine Emissionsgenehmigung kann auch für Anlagen erforderlich sein, die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nebeneinrichtungen sind.  
Dem Genehmigungsantrag sind gem. § 4 Abs. 3 TEHG Angaben über das CO<sub>2</sub> –Monitoring beizufügen. Dazu sind in der Entscheidung der EU-Kommission vom 29.01.2004 – 2004/156/EG ("Monitoring – Leitlinien") (aktuelle Version als Entscheidung der EU-Kommission vom 2009/339/EG vom 16.04.2009) Vorgaben enthalten, die für Deutschland in einem Formular für ein CO<sub>2</sub>-Monitoring – Konzept konkretisiert wurden. Die Angaben zum CO<sub>2</sub> – Monitoring sind dem Genehmigungsantrag als Anlage beizufügen. Die von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHST) entworfenen Formblätter als Option für die Erstellung des Konzepts zum Download finden Sie [hier](#).  
Bitte beachten Sie, dass Sie darüber hinaus gemäß § 6 TEHG jährlich die Anzahl von Berechtigungen für die Emissionen von Kohlendioxid abzugeben haben, die den durch Ihre Tätigkeit verursachten Emissionen entspricht. Eine Erstausrüstung mit Emissionsberechtigungen wird Ihnen auf Antrag von der DEHSt zugeteilt.  
**Sofern für die Anlage bereits ein Monitoring-Konzept erstellt werden kann, fügen Sie dies bitte in Kapitel 4.9 ein.**

- 7 Hier ist anzukreuzen, ob Ihr Unternehmen nach EMAS oder DIN ISO 14001 zertifiziert ist. In Brandenburg ist in der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz für diese Betriebe eine Reduzierung der Genehmigungsgebühren vorgesehen.
- 8 In Punkt 8 beschreiben Sie bitte die Genehmigungs- bzw. Änderungsumfang für die Anlage.
- 9 Bei einem Vorbescheid gem. § 9, der 1. Teilgenehmigung gem. § 8, der Zulassung vorzeitigen Beginns gem. § 8 a und einer Änderungsgenehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 (2), jeweils BImSchG, sowie bei einer Versuchsgenehmigung gemäß § 2 (3) der 4. BImSchV ist eine Begründung erforderlich, warum Sie diese Verfahrensart wählen.

## 1.2 Kurzbeschreibung

Bei Anlagen, die in einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG zu genehmigen sind, ist gemäß § 4 (3) der 9. BImSchV eine allgemein verständliche und für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung der Anlage und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft beizufügen.

## 1.3 Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

## 2 Lagepläne

Die Planunterlagen sollten so erstellt werden, dass sie den Anforderungen der Bauvorlagenverordnung entsprechen. Sie haben dann die Möglichkeit, in Abschnitt 12 (Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz) auf diese Unterlagen zu verweisen.

Alle Pläne und Zeichnungen sind mit einem Schriftfeld zu kennzeichnen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Antragsteller,
- Anlagenbezeichnung,
- Erstellungsdatum,
- Abschnitts-Nr.

### 2.1 Topographische Karte

In der topographischen Karte ist der Standort der Anlage einzutragen. Der Kartenausschnitt ist so zu wählen, dass er den gesamten Einwirkungsbereich der Anlage umfasst. Zeichnen Sie um den Standort der Anlage Abstandsradien (100, 250, 500 und 1000 m) ein. Die Rechts- und Hochwerte müssen erkennbar sein. Ggf. kann eine Zusammenfügung mehrerer topographischer Karten durch die [Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg](#) vorgenommen werden. Bestellungen sind an die örtlich zuständigen [Kataster- und Vermessungsämter](#) zu richten.

Bei Anlagen, deren voraussichtlicher Einwirkungsbereich kleiner als 1 km<sup>2</sup> ist, kann die Vorlage eines Stadtplanes anstelle einer topographischen Karte zugelassen werden, wenn hieraus die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben hervorgehen.

## 2.2 Grundkarte

In der Grundkarte ist – falls entsprechende Flächennutzungs- oder Bebauungspläne oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB nicht vorliegen – kenntlich zu machen, ob die Flächen, auf denen die Anlage errichtet werden soll, bebaut oder für eine Bebauung vorgesehen sind, ggf. welche bauliche Nutzung dieser Flächen zulässig ist. Die Grundstücksgrenzen sind gelb zu markieren.

Soweit es dem Antragsteller möglich ist, soll die Karte erkennen lassen, für welche Bebauung die im voraussichtlichen Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Flächen vorgesehen sind und welche Anlagen mit gleichartigen Emissionen vorhanden sind. Soweit sinnvolle Eintragungen in die Grundkarte nicht vorgenommen werden können, sind Beikarten im geeigneten Maßstab zu benutzen.

Die Deutsche Grundkarte ist ebenfalls über die örtlich zuständigen Kataster- und Vermessungsämter zu beziehen.

## 2.3 Katasterplan

Kennzeichnen Sie den Standort Ihrer Anlage im Katasterplan (Flurkarte). Der Katasterplan ist ebenfalls über die örtlich zuständigen Kataster- und Vermessungsämter zu beziehen.

### 2.3.1 Flurstücknachweis

Den oder die Flurstücknachweis/-e (Eigentüternachweis/-e) können Sie ebenfalls bei den örtlich zuständigen Kataster- und Vermessungsämter beziehen. Beachten Sie, dass Sie für jedes Flurstück, das im Zusammenhang mit dem Vorhaben steht, einen Flurstücknachweis benötigen. Es ist nicht der Auszug aus dem Grundbuch gemeint.

## 2.4 Werklage- und Gebäudeplan

Auf dem Werklageplan ist der Standort der genehmigungsbedürftigen Anlage einzutragen. Dieser Plan wird von Ihrem Architekten oder Ingenieurbüro erarbeitet. Er sollte der Bauvorlagenverordnung (siehe auch Abschnitt 12.2) entsprechen, um so unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.

## 2.5 Auszug aus gültigem Flächennutzungs- und Bebauungsplan oder Satzungen nach § 34, 35 BauGB

Der Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan/Bebauungsplan oder Satzungen nach § 34, 35 BauGB ist so zu wählen, dass die bauliche Nutzung bzw. Einteilung der Baugebiete in der Umgebung des Betriebsgeländes erkennbar ist.

Der Auszug aus dem Flächennutzungs- und/oder Bebauungsplan oder Satzungen nach § 34, 35 BauGB ist bei der Gemeinde/Stadt zu beziehen.

## 2.6 Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

### **3 Anlage und Betrieb**

#### **3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren**

In der Anlagenbeschreibung müssen Angaben über die zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen einschließlich der Nebeneinrichtungen, die aus betriebstechnischen Gründen in einem räumlichen Zusammenhang errichtet und betrieben werden, enthalten sein. Die Beschreibung sollte z. B. folgende Informationen enthalten:

##### **Örtliche Lage**

- vermaßte Grundrisse,
- Abstände der Anlagenteile untereinander,
- Abgrenzungen zu anderen Anlagen,
- Abstände zu anderen Anlagen und Gebäuden,
- Abstände zu Verkehrswegen,
- die nach Bauleitplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB zulässige und die tatsächliche Nutzung der Flächen im Gefahrenbereich der Anlage,
- sonstige besondere Standortmerkmale, soweit sich der Betreiber die erforderlichen Informationen mit zumutbarem Aufwand verschaffen kann.

Die Angaben sollen, soweit möglich, aus zeichnerischen Darstellungen bestehen.

Auf Karten oder Zeichnungen der Abschnitte 2 oder 12 kann verwiesen werden, wenn die Angaben dort zu entnehmen sind.

##### **Konstruktive Merkmale und Angaben zur Auslegung der Anlagenteile**

- Werkstoffe, soweit diese (zum Beispiel aus Korrosions- oder Festigkeitsgründen) sicherheitstechnisch von Bedeutung sind,
- Auslegungsdaten (zum Beispiel Betriebsdruck, Betriebstemperaturen, Rauminhalte),
- Konstruktion von Gerüsten und drucktragenden Teilen,
- Fundamentierung,
- Bauhöhen,
- Größe von Aufstellungs- und Auffangräumen.

##### **Schutzzonen**

Schutzzonen oder sonstige besondere Zoneneinteilungen, zum Beispiel explosionsgefährdete Bereiche und Schutz- oder Sicherheitsabstände, müssen angegeben sein, soweit diese in der Anlage oder in ihrer Umgebung vorhanden oder vorgesehen oder auf Grund sicherheitstechnischer Normen notwendig sind.

##### **Zugänglichkeit der Anlage**

- Fluchtwege innerhalb der Anlage,
- Verkehrsanbindung sowie
- Verkehrswege im Nahbereich, die für Rettungs- oder Bergungsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

##### **Verfahrensbeschreibung**

Aus der Verfahrensbeschreibung (einschließlich der dazugehörigen Unterlagen) müssen unter Anknüpfung an die erfolgte Bezeichnung der Anlage und die im Zusammenhang damit vorgenommene Benennung der Anlagenteile im Einzelnen hervorgehen:

- alle die Kapazität und Leistung der Anlage und ggf. der Anlagenteile kennzeichnenden Größen,
- die Art der in der Anlage bzw. den Anlagenteilen verwendeten Apparate,
- Art und Menge der Einsatzstoffe oder -stoffgruppen, deren Zwischen-, Neben- und Endprodukte oder -produktgruppen sowie der Abfälle,
- die vorgesehenen Betriebszeiten (einschichtig oder mehrschichtig),
- die als Ergänzung geforderten schematischen Darstellungen über die Grundzüge des Verfahrens, die Durchführung des Verfahrens – d. h. die zur Erreichung des angestrebten Produktionszieles notwendigen Arbeitsschritte (Grundoperationen und Grundreaktionen).

In den Fließbildern sind die einzelnen Maschinen, Apparate oder Verfahrensschritte mit den gleichen Indizes zu kennzeichnen wie die entsprechenden Maschinen und Apparate in den Maschinenaufstellungsplänen sowie in der Betriebs- und Verfahrensbeschreibung.

### **Technischer Zweck der Anlage**

In der Verfahrensbeschreibung muss der technische Zweck der Anlage dargestellt sein.

### **Verfahrensgrundzüge**

In der Verfahrensbeschreibung müssen die zur Erreichung des technischen Zwecks notwendigen Verfahrensschritte dargestellt sein, insbesondere:

- Grundoperationen,
- physikalische oder chemische Umwandlungen,
- betriebliche Zwischenlagerung,
- Ableitung, Zurückhaltung, Wiederverwertung oder Beseitigung von Abfällen/Abwasser (detaillierte Angaben in den Abschnitten 9 und 10),
- Ableitung oder Behandlung von Abgasen (detaillierte Angaben in den Abschnitten 4 und 5), sonstige Verfahrensschritte, insbesondere Be- und Verarbeitungsvorgänge.

### **Verfahrensbedingungen**

In der Verfahrensbeschreibung müssen die verfahrenstechnisch und sicherheitstechnisch bedeutsamen Daten, zum Beispiel die Druck- und Temperaturbereiche der einzelnen Verfahrensschritte, angegeben sein.

Ferner müssen besondere Schutzbedingungen genannt sein, soweit diese bei Lagerung, Transport oder Umgang wegen besonderer Stoffeigenschaften einzuhalten sind, zum Beispiel Schutz vor Erschütterungen oder Einhaltung besonderer Luftzustände, wie Luftfeuchtigkeit.

### **Verfahrensdarstellung**

Der Verfahrensbeschreibung müssen Fließbilder beigefügt sein, in denen die in der **DIN EN ISO 10628** genannten Informationen enthalten sind. Für die Beschreibung einzelner, sicherheitstechnisch besonders bedeutsamer Anlagenteile kann ein Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild mit nach Lage des Einzelfalls ausgewählten Informationen nach der genannten Norm erforderlich sein.



In den Fließbildern oder beigelegten Tabellen müssen insbesondere Angaben enthalten sein über die für das Verfahren erforderlichen Apparate und Maschinen und die

- Hauptfließlinien,
- Energie oder Energieträger,
- charakteristischen Betriebsbedingungen, wie Druck- und Temperaturbereiche,
- Größe der Behälter und Rohrleitungen,
- kennzeichnenden Zustandsgrößen der Stoffe,
- grundsätzliche Aufgabenstellung für Messen, Steuern, Regeln.

Einsatz-, Ausgangs- und Hilfsstoffe sowie Zwischen-, Neben- und Endprodukte müssen aufgeführt sein. Für die einzelnen Verfahrensschritte müssen Einsatz-, Reaktions- oder Durchsatzmengen angegeben sein.

### Stoffbeschreibung

#### *Bezeichnung der Stoffe*

Es muss eine Beschreibung der relevanten Stoffe enthalten sein. Die Stoffbezeichnung muss der Gefahrstoffverordnung entsprechen und soweit vorhanden, muss ihre handelsübliche Bezeichnung angegeben sein.

#### *Stoff- und Reaktionskenndaten*

In der Stoffbeschreibung müssen die Stoff- und Reaktionskenndaten angegeben sein bzw. die Stoffdatenblätter beigelegt werden. Dies sind zum Beispiel:

#### a) allgemeine Stoffdaten, wie

Schmelztemperatur	Dampfdruck	Dichte	Aggregatzustand bei Normaltemperatur und Normaldruck
Siedetemperatur	Dampfdichte	Löslichkeit in Wasser	
spezifische Wärme	Korngröße	Verdampfungswärme	

#### b) sicherheitstechnische Stoff- und Reaktionskenndaten, wie

Explosionsgrenzen	Brennbarkeit von Feststoffen
Flammpunkt	Selbstentzündungstemperatur
Zündtemperatur	Daten zur thermischen Stabilität

#### c) Wirkungsdaten, soweit diese dem Betreiber oder in Fachkreisen bekannt sind, wie

Toxizität (akute, subakute, chronische)	Reizwirkung
Persistenz	Langzeitwirkungen
synergistische Wirkungen	Warnsymptome (Geruchsschwelle)

#### d) Arbeitsplatzgrenzwert, biologischer Grenzwert.

### 3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien

Dieser Abschnitt muss folgende Angaben enthalten:

- Art und Menge der der Anlage zugeführten Energie,
- Art und Menge der an die Umwelt abgegebenen Abwärme,
- beabsichtigte bzw. getroffene Maßnahmen zur sparsamen Energienutzung (bei Kraftwerken, Heizkraftwerken, Heizwerken und Feuerungsanlagen Angabe des Wirkungsgrades).

### 3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten (Übersicht)

In diesem Formular wird die Anlage in Hauptanlage, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sowie Betriebseinheiten aufgliedert.

Die Hauptanlage sowie Anlagenteile und Nebeneinrichtungen werden in Formular 1.1 unter Punkt 2.2 sowie unter Punkt 2.3 eingetragen. Die Einträge aus Formular 1.1 werden dann automatisch in Formular 3.3 übernommen.

Achtung! Änderungen der Anlagenstruktur für die Hauptanlage sowie Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sind ausschließlich in Formular 1.1 möglich!

Betriebseinheiten werden direkt in Formular 3.3 eingetragen!

**Die Anlagengliederung ist mit dem Überwachungsreferat abzustimmen. Sie darf nur in Abstimmung mit diesem geändert werden!**

*AN-Nr.:*

Die AN-Nummer und Bezeichnung werden aus Formular 1.1 übertragen.

*Betriebseinheit*

Die Anlage ist in Betriebseinheiten (BE) zu gliedern, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dies gilt sowohl für AN als auch für die Hauptanlage (Es ist für jede Hauptanlage und Nebenanlage mindestens eine BE zu erzeugen, weil diese für die Bearbeitung in den folgenden Formularen benötigt wird.). Betriebseinheiten sind Teilanlagen und Verfahrensabschnitten dienende Anlagenteile im Sinne der DIN EN ISO 10628. Insbesondere sind die Betriebseinheiten anzugeben, die ein selbstständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten, Abfall-, Abwasser- oder sonstiges "Umwelt"-Verhalten aufweisen. Die vom Betreiber jeweils festgelegte Untergliederung in Betriebseinheiten und deren Bezeichnungen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde geändert werden.

*Betriebseinheit-Nr.:*

Die Betriebseinheiten sind für jede AN und für die Hauptanlage getrennt und bezogen auf die Anlage zu nummerieren. Gleichartige Betriebseinheiten sollen hintereinander aufgeführt werden. Die gewählte Nummerierung ist bei Folgeanträgen beizubehalten.

Im Gegensatz zu den Anlagenteilen bzw. Nebeneinrichtungen (AN) stellen Betriebseinheiten (BE) stets nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht selbstständig genehmigungsbedürftige Anlagen dar.

Betriebseinheiten können dynamisch ergänzt (+) und gelöscht (-) werden. Vor dem Löschen von Betriebseinheiten erfolgt eine Sicherheitsabfrage.

*Bezeichnung:*

Im Feld Bezeichnung ist die Betriebseinheit zu charakterisieren, zum Beispiel Kessel 123, Hilfskessel, Öltank, Destillation, Drehrohrofen, Schachtofen 39, Koksofenbatterie A, Halde.

Ist die Anlage nicht in Betriebseinheiten zu unterteilen, muss eine Betriebseinheit mit identischer Angabe der Anlagenbezeichnung bzw., falls die Anlage in AN untergliedert ist, der Bezeichnung der AN aufgeführt werden.

### 3.4 Betriebsgebäude; Maschinen, Apparate, Behälter

Spalte

- 1 Die Nummern für die Betriebseinheiten werden aus Formular 3.3 in einem DropDown-Menü zur Auswahl zur Verfügung gestellt.
- 2 Die Bezeichnung der Betriebseinheit wird durch Auswahl der BE-Nr. selbstständig ergänzt.
- 3 – 4 Hier sind die gewählten Nummern für Gebäude und Räume sowie die jeweilige Bezeichnung einzutragen.
- 5 - 6 Hier sind die gewählten Nummern für technische Einrichtungen und die jeweilige Bezeichnung einzutragen. Aus der Bezeichnung muss Art und Zweck von Maschine / Apparat / Behälter eindeutig hervorgehen
- 7 Hier ist anzugeben, durch welche Größe die Maschine, der Apparat oder der Behälter definiert ist; zum Beispiel bei Druckbehältern Druck und Inhalt, bei Behältern das Volumen, bei Brennern die Feuerungswärmeleistung.
- 8 Bei Verbrennungsmotoren, Gasturbinen, Brennern ist hier zum Beispiel als Leistung die Feuerungswärmeleistung und bei sonstigen Motoren die Antriebsleistung in kW anzugeben.
- 9 Die erforderliche Einheit ist in einer Auswahlliste als DropDown-Menü hinterlegt.
- 10 Tragen sie hier ein, ob die technische Einrichtung neu beschafft wurde (N), ob sie vorhanden war (V) oder ob sie im Zuge einer Änderung der Anlage zugeordnet wird (Ä).

### 3.5 Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen

Es sind alle im Betrieb gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffe bzw. Stoffgemische (auch solche wie z.B. Wasser, Wärmeträger-Öle und Energieträger) einschließlich der in ihnen enthaltenen Komponenten nach Art und Menge anzugeben.

Stoffe können nur in diesem Formular eingetragen und bearbeitet werden. Sie werden in die nachfolgenden Formulare übernommen.

Spalte

- 1 Es ist der Stoffname, der Name des Gemisches oder des Erzeugnisses einzutragen (z.B. Natriumhydroxid, Benzol, Farbverdünner, Erz, Rohöl, Fleisch, Stahlrohr-kadmiert, Autoreifen). Die Nummer der dazugehörigen Betriebseinheit kann im Feld „Bemerkung“ eingetragen werden. Für jeden Stoff / jedes Gemisch / jedes Erzeugnis ist mindestens eine separate Zeile auszufüllen. Soweit mehrere Stoffe als Komponenten vorliegen, erhöht sich die Zahl der Zeilen unter den Spalten 3 bis 7 entsprechend. Für Kältemittel von Kälte-, Klimaanlage und Wärmepumpen sind die

- Bezeichnungen nach der DIN 8960 – Kältemittel - Anforderungen und Kurzzeichen einzutragen. Hier ist eine Ausweisung der Komponenten in diesem Formular verzichtbar.
- 2-3 Es ist die Gesamtmenge und Einheit eines Stoffes, Gemisches bzw. der hergestellten Erzeugnisse anzugeben, die sich maximal in der Gesamtanlage befinden kann.
- 4 Es ist der Stoffname der Komponenten einzutragen. Bei reinen Stoffen ist der Stoffname aus Spalte 1 zu übernehmen und folglich in Spalte 5 und 6 „100 %“ einzutragen. Abweichend sind für Füllmittel / Kältemittel von Kälte- oder Klimaanlage, Wärmepumpen oder Brandschutzanlagen, die geregelte Stoffe der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 enthalten, die Bezeichnungen gemäß Anhang I Spalte 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 bzw. Anhang I Spalte 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 einzutragen (gängige Abkürzungen, recherchierbar unter EUR-Lex).
- 5 Die CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstract Service) ist die Stoff-Registriernummer der American Chemical Society. Die CAS-Nummern sind leider nicht immer eindeutig. Die CAS-Nummer wird hier ausgewählt durch Doppelklick mit der linken Maustaste in der Spalte „CAS-Nr.“. Der Umgang mit der sich öffnenden Suchmaske ist in Abschnitt „Umgang mit dem Programm“ der Hilfe beschrieben. Es ist auch eine Freitexteingabe möglich. Die einzugebende CAS-Nummer ist in zahlreichen Datenbanken recherchierbar u.a in der [Gefahrstoffdatenbank der Länder - GDL](#) oder der Datenbank [GSBLpublic](#).
- 6 Es ist der untere Gehalt (als Gew. %) der Komponente im Gemisch / Erzeugnis anzugeben.
- 7 Es ist der höchste Gehalt (als Gew. %) der Komponente im Gemisch / Erzeugnis anzugeben.
- 8 Es ist der Heizwert (früher unterer Heizwert) einzutragen
- 9 Es ist der Abfallschlüssel des Stoffes auf Basis der [Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis \(AVV\)](#) einzutragen. Die AVV-Nummer wird hier ausgewählt durch Doppelklick mit der linken Maustaste in der Spalte AVV-Nr. Die AVV-Nummer kann auch der [Anlage zu § 2 Absatz 1 der AVV, dem Abfallverzeichnis](#) zur AVV entnommen werden.
- 10 – 22 Hierbei handelt es sich um Ankreuzfelder. Ein Zwischenprodukt ist ein Stoff, der innerbetrieblich weiterverarbeitet wird.
- 14 – 22 Die Formulare zu Abfall, Abwasser, Emissionen, Anlagensicherheit (störfallrelevant), Gefahrstoffen, REACH, Ozonschicht schädigende und/oder klimaschädliche Stoffe und wassergefährdend und werden mit diesem Formular verknüpft, die angegebenen Stoffe werden nach Kennzeichnung der "Stoffeigenschaften" automatisch in die entsprechenden Formulare der anderen Abschnitte übertragen.
- 22 Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung als Nachfolgeregelung der VbF beziehen sich auf entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten, ohne diese im Einzelnen zu definieren. Hierzu wird auf das Chemikaliengesetz (§ 3a Abs. 1 Nummer 3 bis 5) und die Gefahrstoffverordnung (§ 3 Nummer 3 bis 5) verwiesen, deren Definitionen sich aus der CLP-Verordnung VO (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ergeben.
- 23 Hier sind ggf. ergänzende Erläuterungen einzutragen, z.B. die Betriebseinheit.

### 3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe

Soweit Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe existieren, sind diese hier dem Antrag beizufügen. Bei Änderungsanzeigen und -genehmigungen kann das Beifügen von Sicherheitsdatenblättern – insbesondere bei

umfangreicheren Datenblattsammlungen – auf sinnvolle Ergänzungen und Aktualisierungen beschränkt werden. In Absprache mit der zuständigen Behörde können die Sicherheitsdatenblätter auch auf Datenträgern dem Antrag beigelegt werden.

Sicherheitsdatenblätter müssen den Anforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) entsprechen.

### **3.6 Maschinenaufstellungspläne**

Maschinenaufstellungspläne bilden die Beschreibung der zum Betrieb der geplanten Anlage erforderlichen technischen Einrichtungen etc. In den Maschinenaufstellungsplänen sind die einzelnen Maschinen, Apparate etc. mit Index-Zahlen zu kennzeichnen; Maßstab und Nordrichtung sind anzuzeigen.

Aus diesem Plan sollen bauliche Ausführung und Verwendungszweck der einzelnen Räume der Anlage hervorgehen. Die größeren, ortsfesten Maschinen, Apparate usw. sollen eingetragen und die Treppen, Bühnen und Rettungswege eingezeichnet sein.

### **3.7 Maschinenzzeichnungen**

Die Maschinenzzeichnungen können Sie in der Regel vom Anlagenlieferanten übernehmen.

### **3.8 Fließbilder**

#### **Hinweis:**

Gegebenenfalls kann das Hinzufügen zusätzlicher Fließbilder neben den nachstehend aufgeführten sinnvoll sein. Die Details stimmen Sie bitte mit Ihrer Genehmigungsverfahrensstelle ab.

#### **3.8.1 Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach der DIN EN ISO 10628**

##### *Grundinformationen*

- Art der für das Verfahren erforderlichen Apparate und Maschinen außer Antriebsmaschinen,
- Bezeichnung der Apparate und Maschinen außer Antriebsmaschinen,
- Fließweg und Fließrichtung der Ein- und Ausgangsstoffe sowie der Stoffe und Energien bzw. Energieträger innerhalb eines Verfahrens,
- Benennung und Durchflüsse bzw. Mengen der Ein- und Ausgangsstoffe (es genügen Angaben zur Klassifizierung und Variationsbreite der geforderten Daten),
- Benennung von Energie bzw. Energieträgern,
- Charakteristische Betriebsbedingungen (es reicht aus, wenn Datenbereiche angegeben werden).

##### *Zusatzinformationen (soweit nach Art der Anlage erforderlich)*

- Anordnung wesentlicher Armaturen,
- Aufgabenstellung für Messen, Steuern, Regeln an wichtigen Stellen,
- Ergänzende Betriebsbedingungen (es reicht aus, wenn Datenbereiche angegeben werden),

- Kennzeichnende Größen von Apparaten und Maschinen (eine qualitative Beschreibung ist ausreichend),
- Höhenlage von wesentlichen Apparaten und Maschinen.

### 3.8.2 Verfahrensfleißbild nach der DIN EN ISO 10628

Für die schematische Darstellung sind die zur einheitlichen zeichnerischen Darstellung von Aufbau und Funktion verfahrenstechnischer Anlagen erarbeiteten Vorschriften der DIN EN ISO 10628 zu Grunde zu legen. An den Informationsgehalt der schematischen Darstellung sind in Abhängigkeit von der Art der Anlage und hier wiederum bei der Darstellung des Verfahrens und der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft unterschiedliche Anforderungen im Sinne der Vorschriften der genannten Norm zu stellen.

In der schematischen Darstellung sind alle zur Anlage gehörenden Emissionsquellen zu nummerieren. Als Emissionsquellen gelten alle Stellen einer Anlage, an denen Emissionen in die Atmosphäre austreten oder austreten können. Hierzu gehören zum Beispiel auch Sicherheits- und Entspannungseinrichtungen (Sicherheitsventile, Berstscheiben, Flüssigkeitstauchungen usw.). Auf die Eintragung von Sicherheitsventilen, die in ein Gassammelsystem eingebunden sind, kann verzichtet werden, wenn sie nicht wesentlich sind.

Der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien oder auf andere Art im Verfahrensfleißbild abzugrenzen.

### 3.8.3 Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)

#### *Grundinformationen*

- Art der Apparate und Maschinen, einschließlich Antriebsmaschinen, Rohrleitungen bzw. Transporte und Armaturen,
- Bezeichnung der Apparate und Maschinen einschließlich Antriebsmaschinen,
- kennzeichnende Größen von Apparaten und Maschinen,
- Aufgabenstellung und grundsätzlicher Lösungsweg für Messen, Steuern, Regeln.

#### *Zusatzinformationen (soweit nach Art der Anlage erforderlich)*

- Benennung und Durchflüsse bzw. Mengen von Energie bzw. Energieträgern,
- Fließweg und Fließrichtung von Energie bzw. Energieträgern.

#### *Zusatzinformation zu Reinigungsvorgängen mit fest installierten Reinigungssystemen*

- Benennung und Durchflüsse bzw. Mengen von Reinigungsmitteln und Spüllösungen,
- Fließweg und Fließrichtung von Reinigungsmitteln und Spüllösungen.

Unter Umständen kann es sinnvoll sein, Reinigungs- bzw. Spülvorgänge in einem eigenen Fließbild darzustellen oder textlich zu beschreiben.

Die Ausführlichkeit der Grundfließbilder wird dadurch bestimmt, dass aus dem Fließbild die Entstehungsstellen, Führung und Behandlung von Abluft bzw. Abgas hervorgehen müssen.

### 3.9 Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

## 4 Emissionen

### 4.1 Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden

Die Emissionsquellen sind so darzustellen, dass eine Zuordnung zu den Betriebseinheiten möglich ist (Quellenplan mit Angabe des Maßstabs und der Nordrichtung).

Die Lage der Emissionsquellen ist mit einer Genauigkeit von  $\pm 10$  m anzugeben. Es ist Aufschluss über Art und Ausmaß der zu erwartenden Emissionen zu geben. Die Formulare 4.2, 4.3 und 4.5 sind auszufüllen.

### 4.2 Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen: Formular 4.2

Alle Quellen sind hier einzutragen und werden in nachfolgende Formulare übertragen.

#### Spalte

- 1 Die Auswahl der BE-Nr. erfolgt über ein DropDown-Menü. Bei zentralen Abgaseinrichtungen ist die BE-Nr. dieser Einrichtung zu verwenden.
- 2 Die Bezeichnung der Betriebseinheit wird durch Auswahl der BE-Nr. selbstständig ergänzt.
- 3 Es sind die Nummern des Fließbildes nach Abschnitt 3.8 zu verwenden, oder es sind Ersatzquellen (s. 4.3) einzutragen. Jeder einzelnen Quelle eines Standortes ist eine eindeutige alphanumerische Quellennummer ohne Sonderzeichen zuzuordnen. Die Angabe einer "0" für die Nummer sowie Leerstellen innerhalb der Nummer sind unzulässig. Unzulässig ist ferner
  - die Mehrfachvergabe einer Quellennummer,
  - die Mehrfachnummerierung ein und derselben Quelle in mehreren Anlagen eines Standortes und
  - die Wiederverwendung der Nummer einer nicht mehr emittierenden Quelle, die außer Betrieb gegangen ist.Bei Schornsteinen mit getrennten Zügen ist jeder Zug als Einzelquelle aufzuführen. Die oberen Öffnungen z. B. von Güllebehältern ggf. inklusive der Art der Abdeckung sind ebenfalls als Quellen anzugeben.
- 4 Innerhalb der Betriebszustände sind alle Arbeitsvorgänge, die zu Emissionen führen und für die in den folgenden Spalten die weiteren Angaben gemacht werden, stichwortartig zu erläutern (z. B. Entspannen, Reinigung durch Spülung, Gasfreimachen des Behälters).
- 5 Die Häufigkeit der Betriebszustände kann dargestellt werden in Anzahl pro Stunde, Tag, Monat oder Jahr, die Zeitdauer in Sekunden, Minuten, Stunden, Tagen oder Monaten.
- 6 Die Zeitangabe ist von erheblicher Bedeutung bei Saison- und Schichtbetrieben, weil die auftretenden Emissionen bestimmten Zeiten zugeordnet werden können. Eine solche Zuordnung kann auch für solche Betriebe erforderlich sein, die sonst tages- oder jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen sind.
- 7 - 8 Als Abgas- oder Abluftstrom ist der Volumenstrom anzugeben, mit dem die im Folgenden aufgeführten Emissionen der Betriebseinheit bei dem angegebenen emissionsverursachenden

- Vorgang an die betreffende Quelle abgegeben werden. Er ist auf Normbedingungen (273,15 K, 101,3 kPa) zu beziehen. Als Abgas- oder Ablufttemperatur ist die Temperatur an der Quellmündung anzugeben. Bei feuchtem Abgas ist dies durch den Zusatz (f) kenntlich zu machen.
- 9 Die Bezeichnung des emittierten Stoffes ist über ein DropDown-Menü auszuwählen, sofern dieser in Formular 3.5 als emissionsrelevant markiert wurde. Sofern ein Stoff mehrfach im Betrieb vorkommt, können diesem Formular mittels Kontextmenü über die rechte Maustaste entsprechend Zeilen hinzugefügt werden.
- 10 Die Aggregatzustände fest, flüssig oder gasförmig sind dem emittierten Stoff über eine Auswahlbox zuzuordnen.
- 9 – 14 Die emittierten Stoffe (vgl. § 3 (3) BImSchG) sind in der Regel mit der chemischen Zusammensetzung anzugeben und werden automatisch aus dem Formular 3.5 übernommen, wenn dort der Eintrag "emissionsrelevant" vorgenommen wurde. Ergänzungen von neuen Stoffen sind nur im Formular 3.5 möglich.
- Die Angaben über die Emissionskonzentration und den Auswurf beziehen sich auf den Zustand der luftverunreinigenden Stoffe beim Verlassen der Quelle und Eintritt in die Atmosphäre (Reingas). Der Massenstrom in den Spalten 13 und 14 ist bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umzurechnen und ebenfalls auf das Reingas zu beziehen.
- Bei der Beschreibung der Emissionen sind nur Stoffe anzugeben, die für die Luftreinhaltebedeutung bedeutsam sind; bedeutsam sind insbesondere Stoffe, die in der TA Luft oder in den VDI-Richtlinien (z. B. VDI 2310) genannt sind.
- Die vorgenannten Stoffe sind jedoch nur dann anzugeben, wenn ihre Emissionsmassenkonzentration oder ihr Emissionsmassenstrom ein Fünftel der in der TA-Luft bzw. den VDI-Richtlinien angegebenen Emissionsbegrenzung oder – falls Emissionsbegrenzungen nicht festgelegt sind – das Hundertfache der dort angegebenen Immissionsgrenzwerte überschreitet. Besonders geruchsintensive oder bodenbelastende Stoffe oder krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe sowie schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe sind in jedem Fall anzugeben.
- 15 Es ist anzugeben, in welcher Weise die Emissionen ermittelt wurden, z. B. ob die Emissionen geschätzt oder errechnet wurden oder ob Messungen an der Anlage selbst oder an ähnlichen Anlagen zu den Angaben geführt haben.
- Die Ermittlungsarten sind über ein DropDown-Menü auszuwählen.
- Ggf. ist zusätzlich zu den Angaben im Formular 4.2 eine Aufstellung erforderlich, die eine Abschätzung der Emissionen aus Schleich-Leckagen ermöglicht. Die Aufstellung muss die statischen Dichtelemente (Flansche in Rohrleitungen und Apparaten) und die dynamischen Dichtelemente (Wellen- und Spindelabdichtungen an Pumpen, Verdichtern, Drehtrommeln, Schiebern, Ventilen usw.) ausweisen. Es genügt bei den statischen Dichtelementen die überschlägige Angabe der gesamten Dichtungslänge (Meter) und bei den dynamischen Dichtelementen die überschlägige Angabe der Wellen- und Spindelabdichtungen.

#### **4.3 Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen: Formular 4.3**

Das Quellenverzeichnis muss die gesamte Anlage berücksichtigen. Quellen ohne eindeutig definierte Abgasvolumenströme, wie z. B. Hallentore, Fensterflächen, Dachluken, können zu einer "Ersatzquelle"



zusammengefasst werden. Horizontale und vertikale Quellen sollen hierbei getrennt im Einzelnen berücksichtigt werden.

Spalte

- 1 Hier wird die Quelle aus Spalte 2 des Formulars 4.2 automatisch übertragen. Ein Nachtrag von Quellen ist nur im Formular 4.2 möglich.
- 2 Es ist die Art der Quelle aus dem hinterlegten DropDown-Menü auszuwählen. Die Ausführungen zu Spalte 10 sind zu beachten:
- Drucksicherungs-, Druckentspannungseinrichtung,
  - Ersatzquelle für mehrere Einzelquellen,
  - Flächenquellen,
  - Linienquellen,
  - Fackel,
  - diffuse Quelle,
  - Punktquelle mit horizontalem Austritt,
  - Punktquelle mit vertikalem Austritt ohne freie Abströmung,
  - Punktquelle mit vertikalem Austritt und freier Abströmung..
- Für die Entscheidung, ob es sich um eine horizontale oder vertikale Quelle handelt, ist die Strömungsrichtung der Abluft entscheidend.
- 3 Es ist die Bauausführung der Quelle einzutragen. Die Quelle darf nicht so bezeichnet werden, dass der Text der Quellenart wiederholt wird. Beispiele für Bezeichnungen sind:
- für Punktquellen:
- Abzug Ofen 1, Schornstein, Fackel H2S;
- für Flächenquellen:
- Fensterreihe Halle 1, langer Dachauslass WK1, Lagerplatz 3,
  - Halde.
- Als Bauausführungen von Quellen kommen beispielsweise in Betracht:
- Druckentlastungsklappen,
  - Schornsteine,
  - Gebäudeöffnungen,
  - Lagerplätze,
  - Halden,
  - offene Abwasserkanäle,
  - Absetzbecken,
  - Klärteiche,
  - Tankfelder,
  - Sicherheitsventile.
- 4 - 5 Die örtliche Lage der Quelle ist jeweils bezogen auf den Standort und nicht bezogen auf die Anlage durch den Ostwert und den Nordwert anhand des Referenzsystems ETRS89 (UTM-Koordinaten) anzugeben.
- Bei Linienquellen (Strecken) sind Ost- und Nordwert des Mittelpunktes anzugeben. Flächenquellen sind immer als Rechteckflächen zu erfassen, deren geographische Lage durch Ost- und Nordwert des Mittelpunktes zu fixieren ist. Flächenquellen, die nicht Rechteckflächen sind, sind durch das umschriebene Rechteck zu ersetzen, dessen Kanten zu den Koordinatenachsen parallel laufen.

- 6 Die geodätische Höhe ist gleich der Höhe des Erdbodens am Ort der Quelle über dem Meeresspiegel. Sie ist in Metern anzugeben und kann z. B. der Amtlichen Karte (Maßstab 1:5000) entnommen werden. Bei Linien- und Flächenquellen ist für beide Höhen jeweils der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und dem kleinsten Wert anzugeben.
- 7 Als geometrische Höhe wird bei Punktquellen bzw. Flächenquellen die Höhe der Austrittsfläche über dem Erdboden in Metern angegeben. Ist dieser Wert bei Flächenquellen nicht konstant (z. B. bei Halden), so wird der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und kleinsten Wert eingetragen.
- 8 Als Austrittsfläche ist der Inhalt der als Quelle wirksamen Fläche anzugeben, z. B. bei Schornsteinen der lichte Mündungsquerschnitt.
- 9 - 11 Zur Beschreibung der linearen Abmessung von Linien- und Flächenquellen sind die Länge, Breite oder Höhe einzutragen. Die Angaben erfolgen in Metern. Bei Flächenquellen mit rechteckigen Austrittsflächen beziehen sich die Angaben für Länge und Breite auf die tatsächlichen Rechteckseiten, bei sonstigen Austrittsflächen auf die Seiten der diesen Flächen bestmöglich angenäherten Ersatzrechtecke. Die Flächen dieser Ersatzrechtecke müssen mindestens so groß sein wie die in Spalte 8 angegebenen Austrittsflächen.
- 9 Die Angabe der Länge bezieht sich bei horizontalen Austrittsflächen stets auf die längere der beiden Rechteckseiten, bei vertikalen Austrittsflächen auf die zur Erdoberfläche parallele Rechteckseite. Die Länge ist in Metern anzugeben.
- 10 Die Angabe der Breite bezieht sich bei horizontalen Austrittsflächen stets auf die kürzere der beiden Rechteckseiten. Bei vertikalen Flächenquellen wird unter dem Begriff Höhe die zur Erdoberfläche senkrechte Rechteckseite verstanden. Die Unterscheidung zwischen horizontalen und vertikalen Quellen wird dadurch erkennbar, dass eine horizontale Quelle nur als Abzug ohne freie Abströmung vorliegen kann und als solche in Spalte 2 mit "horizontaler Abzug ohne freie Abströmung" gekennzeichnet wurde.
- 11 Für jede Flächenquelle oder Linienquelle ist der Winkel zur Nord-Süd-Achse im Gradmaß anzugeben, und zwar wachsend von Nord über Ost nach Süd. Der Winkel bezieht sich auf die Längsseite.

#### **4.4 Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen**

Der Quellenplan ist auf der Basis eines geeigneten Werkslageplans (Maßstab 1:200 bis 1:500) zu erstellen. Auf dem Plan ist ein Gitternetz (vorgeschlagener Abstand 50 m, genordet) einzuzeichnen. Die Achsen des Gitternetzes sind mit den zugehörigen Ost- und Nordwerten zu kennzeichnen. Alle Quellen sind einzuzeichnen.

#### **4.5 Betriebszustand und Schallemissionen: Formular 4.5**

Dieses Formblatt ist, soweit erforderlich, durch eine textliche Beschreibung zu ergänzen.

Spalte

- 1 Die Nummern für die Betriebseinheiten, in denen Schallemissionen freigesetzt werden, sind aus Formular 3.3 zu übernehmen. Die Auswahl der BE-Nr. erfolgt über ein DropDown-Menü.

- 2 Wenn der Normalbetrieb vom Vollast- oder Teillast-Betrieb in wesentlichen Einsatzzeit-Abschnitten (in mehr als 10 % der Zeit) abweicht, ist der entsprechende Betriebszustand zusätzlich anzugeben.
- 3-5 Schallimmissionen von u. a. genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG werden i. d. R. anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ermittelt und bewertet. Die maßgeblichen Immissionswerte werden durch die jeweiligen bauleitplanerischen Gebietsausweisungen und durch **die zeitliche Lage und Häufigkeit der Schallemissionen** bestimmt. Es sind im Wesentlichen folgende Immissionswerte in den Bescheiden festsetzbar:
- Immissionswerte außerhalb von Gebäuden nach dem Stand der Bauleitplanung jeweils als Tag- (zw. 06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtwert (22:00 bis 06:00 Uhr), hier: volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.
  - Immissionswerte für kurzzeitige Geräuschspitzen,
  - Immissionswerte innerhalb von Gebäuden,
  - Immissionswerte für seltene Ereignisse.
- Die Umrechnung der von Ihnen angegebenen Schallemissionen in Schallimmissionswerte, die Festlegung der Beurteilungspunkte und die Bewertung der Schallimmissionswerte erfolgt durch die Genehmigungsbehörde i. d. R. unter Hinzuziehung eines Gutachters.
- Hinweis:** In Gewerbe- und Industriegebieten erfolgt häufig eine Begrenzung der Emissionen über flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) in dB(A)/m<sup>2</sup> Betriebsfläche. Die FSP werden im Rahmen der Bebauungsplanung gutachterlich berechnet und im Plan verbindlich festgesetzt.
- 6 Siehe Erläuterungen zu Formular 4.2.  
Als Quellen werden betrachtet:
- Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände und außerhalb des Betriebsgeländes, soweit er dem Betrieb zuzurechnen ist,
  - Einzelaggregate (z. B. Motoren, Ventilatoren, Luftkühler, Kompressoren, Schornsteinmündungen u. ä.),
  - Quellengruppen (z. B. Kühltürme mit mehreren Ventilatoren, Lüftkühlerbänke),
  - Apparategerüste, Freianlagen u. ä.,
  - Gebäude, in denen Einzelaggregate untergebracht sind.
- 7 - 8 Angaben über den Schalleistungspegel können aus VDI-Richtlinien (ETS - Emissionskennwerte technischer Schallquellen) oder aus Einzelmessungen entnommen werden (Letzteres ist vor allem bei Quellengruppen oder Gebäuden zu erwarten).
- 9 Hier ist anzugeben, ob für das Einzelaggregat / die Quellengruppe / das Gebäude zusätzliche Schallschutzmaßnahmen (z. B. Kapselung, Einhausung, Abschirmung) vorgesehen sind.

#### 4.6 Quellenplan Schallemissionen

Erstellen Sie analog zu Abschnitt 4.4 einen Quellenplan der Schallemissionen. Sie können die Schallquellen auch in den Emissionsquellenplan eintragen.

#### 4.7 Sonstige Emissionen

Soweit von Ihrer Anlage weitere Emissionen ausgehen, die nicht unter 4.1 - 4.6 erfasst sind, sind diese hier zu beschreiben. Dies können z. B. sein:

- Erschütterungen,
- Licht,
- Strahlen.

#### **4.8 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen**

Insbesondere bei Luftverunreinigungen ist es erforderlich, die Emissionen und damit die Wirksamkeit der Emissionsminderungseinrichtungen laufend oder von Zeit zu Zeit zu überwachen. Die von Ihnen hierfür vorgesehenen Maßnahmen sind anzugeben. Auf Angaben unter 3.1 oder 3.8 oder 5.1 können Sie verweisen.

#### **4.9 Emissionsgenehmigung und Überwachungsplan gemäß TEHG**

Hier können Sie zusätzliche Erläuterungen zu § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), Antragsunterlagen nach § 4 (3) TEHG, Billigung von Abweichungen von den Leitlinien anführen.

#### **4.10 Sonstiges**

Keine Hilfetexte vorhanden.

### **5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung**

#### **5.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen**

Es sind die vorgesehenen Einrichtungen und Maßnahmen zur Minderung und Messung der Emissionen zu erläutern. Hinsichtlich vorhandener Abluft-/Abgasreinigungsanlagen ist statt einer formlosen Beschreibung das Formular 5.4 auszufüllen.

#### **5.2 Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme**

Erstellen Sie Fließbilder, in denen die Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme dargestellt werden (siehe auch Abschnitt 3.8).

#### **5.3 Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem**

Alle Pläne und Zeichnungen sind mit einem Schriftfeld zu kennzeichnen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Antragsteller,

- Anlagenbezeichnung,
- Erstellungsdatum,
- Abschnitts-Nr.

#### 5.4 Abluft-/Abgasreinigung

Dieses Formular ist für jeden Abluft- bzw. Abgasstrom auszufüllen. Entsprechend müssen neue Blätter hinzugefügt werden.

Aus der Angabe des Reinigungsprinzips müssen Rückschlüsse auf die Effektivität der Anlage möglich sein. Es genügt beispielsweise nicht die Angabe "Nasswäsche"; zusätzlich müssen auch die Bauart, Verweilzeit u. ä. sowie die Waschlösung genannt werden. Werden Abluft-/Abgasströme mehrerer Emissionsentstehungsstellen zusammengeführt, um den resultierenden Gesamtstrom einer Gasreinigungsanlage zuzuführen, und können die notwendigen Angaben zu den Emissionen jeweils dieser Teilströme in den Formularen 4.2 und 5.4 nicht gemacht werden, ist es erforderlich, die Gasreinigungsanlage für den Gesamtstrom als selbstständige Betriebseinheit "Zentrale Gasreinigung" zu behandeln. Für die "Zentrale Gasreinigung" sind dann in Formular 4.2 unter Bezugnahme auf die angeschlossenen Emissionsentstehungsstellen und die dort für die Emissionen ursächlichen Vorgänge die erforderlichen Angaben zur Beschreibung der Emissionen nunmehr bezogen auf den Gesamtstrom zu machen; desgleichen in Formular 5.4. Auf die Berücksichtigung der Teilströme bei der Betriebseinheit "Zentrale Gasreinigung" ist dann im Formular 4.2, in dem die Emissionsentstehungsstellen bzw. die emissionsverursachenden Vorgänge entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Betriebseinheiten genannt und hinsichtlich der zeitlichen Angaben näher beschrieben worden sind, hinzuweisen.

Für die Bauart / bzw. den Typ der Reinigungsart sind entsprechende Angaben zu machen, z.B. Zyklon, Tuchfilter mit mechanischer Abreinigung, TNV, RNV, Schüttstofffilter, Biofilter etc..

Hinsichtlich der Angaben zu den Reinigungsprinzipien sind diese auf die jeweilige Reinigungsart zu beziehen, z. B. Separierung von Stäuben, thermische Verbrennung, Adsorption, Absorption (Wäscher), Kondensation etc.

Die Angaben zur Abgas-/Abluftmenge im Auslegungszustand sind in der Regel bezogen auf Kubikmeter im Normzustand, d. h. bei 273 K, 101,3 kPa, nach Abzug des Feuchtegehalts anzugeben.

#### Spalte

- 1 In dieser Spalte sind die Stoffe, die in Formular 3.5 als emissionsrelevant gekennzeichnet wurden in einem DropDown-Menü zur Auswahl hinterlegt.
- 2 - 4 Die Angabe "Konzentration Rohgas" bezieht sich auf den Gasstrom vor der Abscheideeinrichtung des zu reinigenden Gases, die Angabe "Abscheidegrad" auf die Gesamtheit der Abscheidevorrichtung – bei mehrstufigen Einrichtungen vor der ersten Stufe. Bei der Konzentration in Spalte 2 und 3 sind die Angaben in der Regel bezogen auf Kubikmeter im Normzustand, d. h. 273 K, 101,3 kPa, nach Abzug des Feuchtegehalts zu machen. Falls eine Gasreinigungsanlage bei verschiedenen Stoffen verschiedene Abscheidegrade aufweisen wird, so ist dies in Spalte 4 gesondert anzugeben. Bei

- Entstaubern sind die Angaben für den Gesamtstaub sowie für den Feinstaubanteil (äquivalenter Korndurchmesser < 10 µm) zu machen.
- 4 Der Abscheidegrad wird vom Programm automatisch berechnet.

## 5.5 Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

## 6 Anlagensicherheit

In diesem Abschnitt ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die zu genehmigende Anlage der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt. Hierzu sind zunächst die entsprechenden Angaben in Formular 6.1 zu machen.

Für Anlagen, die nicht der Störfall-Verordnung unterliegen, wird auf Abschnitt 6.4 verwiesen.

Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 oder 5 der Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

Im Anhang I Nr. 5 bis 7 der 12. BImSchV wird die Quotientenregelung zur Ermittlung Betriebsbereich "ja" oder "nein" beschrieben. (siehe auch [SFKGS27](#))

Diese Ermittlung, ob ein Betriebsbereich vorliegt oder nicht, kann mit Hilfe des Formulars 6.1.1 durchgeführt werden.

Im rot hinterlegten Feld in der linken unteren Ecke des Formulars 6.1.1 wird Ihnen auch angezeigt, zu welcher Einstufung Ihre Mengenangaben in diesem Formular geführt haben.

Zusätzlich kann auch festgestellt werden, ob die Unterlagen für einen Betriebsbereich mit Grundpflichten oder mit erweiterten Pflichten für die Antragstellung erforderlich sind.

### 6.1 Anwendbarkeit der Störfallverordnung

In Formular 6.1 wird zunächst durch Fragestellungen die grundsätzliche Anwendbarkeit der Störfallverordnung für die zu genehmigende Anlage festgestellt. Entsprechend Ihrer Antworten werden Sie weiter durch den Abschnitt geführt.

Frage

- 1 Sind gefährliche Stoffe im Betrieb vorhanden, die in Anhang I StörfallV aufgeführt sind, bzw. nach Chemikalienrecht mit den Gefährlichkeitsmerkmalen nach Anhang I eingestuft werden? Ist die Frage mit "Ja" zu beantworten, so ist mit dem Formular 6.1.1 zu ermitteln, ob die Mengenschwellen der Spalten 4 oder 5 des Anhangs I überschritten werden.
- 2 Ist in der einzelnen Anlage oder in mehreren Anlagen zusammen einer der Quotienten oder die Summe der Quotienten 2.1 (Spalte 7) bzw. 2.2 (Spalte 8) aus dem Formular 6.1.1 (Menge der gefährlichen Stoffe)  $\geq 1$ , so fahren Sie mit Abschnitt 6.2 fort.

- 3 Haben Sie einen Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten (Überschreiten der Mengenschwelle der Spalte 5; Quotient in einer der letzten drei Zeilen der rechten Spalte  $\geq 1$ ), so fahren Sie mit Abschnitt 6.3 fort.

### 6.1.1 Vorhandensein von gefährlichen Stoffen in Betriebsbereichen entsprechend Anhang I der 12. BImSchV

Bei der Ermittlung, ob ein Betriebsbereich vorliegt, werden die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie deren jeweilige Aktualisierungen durch Kommissionsverordnungen hinsichtlich des Sicherheitsdatenblattes des Herstellers/Inverkehrbringers der Chemikalie zu Grunde gelegt.

Die CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden bekannten chemischen Stoff existiert eine eindeutige CAS-Nummer.

Anschließend sind die Gesamtmengen der Gefahrstoffe zu ermitteln.

Die verwendeten bzw. entstehenden Stoffe sind schon in Formular 3.5 einzutragen. Dort entscheiden Sie auch, ob der Stoff störfallrelevant ist, indem Sie das vorgegebene Kästchen ankreuzen.

Jetzt müssen Sie ermitteln, ob tatsächlich ein Betriebsbereich vorliegt. Sie "sammeln" also alle Mengen mit den gleichen Gefährlichkeitsmerkmalen und gehen damit in das Formular 6.1.1.

Dort geben Sie in die Felder der Spalte "Menge im Betrieb" die vorher ermittelten Mengen der Gefahrstoffe ein. Sie müssen beachten, dass nach der Nr. 10b die Einzelstoffe beginnen, die eigene Mengenschwelle besitzen.

#### *Stoffe mit Gefährlichkeitsmerkmalen*

Für Stoffe, die **nicht** Einzelstoffe sind (lfd. Nrn. 1 – 10b Anh. I der 12. BImSchV), sind die Mengen, die sich im Betrieb befinden, unter den Gefährlichkeitsmerkmalen des Formulars 6.1.1 in die jeweiligen Felder in die Spalte "Menge im Betrieb" einzutragen.

#### *Einzelstoffe:*

Wenn "Einzelstoffe" vorkommen, die unter den lfd. Nrn. 11 bis 39.2 Anh. I der 12. BImSchV genannt sind, sind die im Betrieb vorhandenen Mengen zu jedem dieser Stoffe in Formular 6.1.1 einzutragen.

Das Programm addiert die ermittelten Quotienten der Felder automatisch und fügt sie in die Felder am Ende der Tabelle in die jeweiligen Spalten für Grundpflichten/erweiterte Pflichten ein. Es können sich auf Grund der Additionsregel in den Spalten 7 und 8 bis zu drei Einträge ergeben. Das rührt daher, dass die Additionsregel jeweils für die Beurteilung der Gesundheitsgefahren, der physikalischen Gefahren und der Umweltgefahren gesondert angewendet werden muss. Für das Vorliegen eines Betriebsbereiches reicht es aus, wenn in Spalte 7 ein Eintrag  $\geq 1$  ist. Ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten liegt vor, wenn in Spalte 8 ein Eintrag  $\geq 1$  ist. Ist eine Zahl in diesen Feldern  $\geq 1$ , ist der Betrieb ein Betriebsbereich gemäß der 12. BImSchV. Die Einstufung der Anlage aufgrund dieser Berechnung in einen Betriebsbereich, der den Grundpflichten oder den erweiterten Pflichten unterliegt, wird in dem rot unterlegten Feld angezeigt.

### 6.2 Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen

Die möglichen Ursachen von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sowie die zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen vorgesehenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen sind einleitend zu beschreiben mit dem Hinweis, dass eine detaillierte Betrachtung ggf. unter den nachfolgenden Ziffern erfolgt.

### **6.2.1 Konzept zur Verhinderung von Störfällen**

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes können durch technische Defekte, Bedienungsfehler, Störungen im Verfahrensablauf oder durch äußere Einwirkungen hervorgerufen werden. Zu beschreiben sind denkbare Ursachen einer Störung und ihre möglichen Auswirkungen durch Angabe von Art und Menge der im Falle einer Störung freigesetzten Stoffe. Orientieren Sie sich hierbei an Anhang III der Störfallverordnung.

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen muss im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde vorliegen (§ 8 (2) der 12. BImSchV).

Das Konzept muss nicht in diesen Abschnitt beschrieben werden, sofern es Teil eines Sicherheitsberichtes ist (s. 6.3).

### **6.2.2 Ausbreitungsbetrachtungen**

Die Ausbreitungsbetrachtungen dienen der Bewertung der möglichen Auswirkungen auf benachbarte Anlagen, Betriebsbereiche und die Nachbarschaft. Sie sind Teil des Sicherheitsberichtes nach Nr. 6.3 und sind für eine umfassende Betrachtung von Wechselwirkungen unerlässlich. Das Erfordernis von Ausbreitungsbetrachtungen ist auch grundsätzlich bei Betriebsbereichen, die unter die Grundpflichten nach Störfall-Verordnung fallen, gegeben.

### **6.2.3 Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan**

Der interne betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan soll die im Betriebsbereich vorhandenen Notfallpläne zusammenfassen aus denen die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen zu erkennen sind (siehe auch [Vollzugshilfe Störfall-Verordnung, 2004](#)).

## **6.3 Sicherheitsbericht**

Der Sicherheitsbericht muss den gesamten Betriebsbereich umfassen.

Änderungen im Betriebsbereich, die mit diesem Antrag genehmigt werden sollen und Auswirkungen auf den bereits von der Behörde geprüften Sicherheitsbericht haben, müssen in den Sicherheitsbericht aufgenommen werden. In diesem Falle sind nur die Ergänzungen vorzulegen, wenn diese aus sich heraus verständlich sind.

## **6.4 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**



Für Anlagen, die nicht der Störfallverordnung unterliegen, beschreiben Sie in diesem Abschnitt bitte die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, wie Angaben über die vorgesehenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen

- a) zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und
- b) zur Begrenzung der Auswirkungen, die sich aus Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs ergeben können.

„Sonstige“ Gefahren usw. sind gefährliche, erheblich nachteilige oder erheblich belästigende Einwirkungen, die keine Immissionen sind. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Feuer und Explosionen und deren Folgewirkungen, Überschwemmungen und der Austritt sonstiger flüssiger Stoffe, Verunreinigungen des Grundwassers und schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 (3) BBodSchG. Soweit diese nicht durch Luftverunreinigungen bewirkt worden sind.

## Anhang

### Hinweise auf die besonderen Gefahren (R- und H-Sätze)

Die Zuordnung der R-Sätze aus der Stoffrichtlinie 67/548/EWG zu den H-Sätzen (hazard phrases) der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 findet sich im Anhang VII der CLP-Verordnung.

R- und H-Sätze	Gefahren
R1 = EUH001	In trockenem Zustand explosionsgefährlich
R2	Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen explosionsgefährlich
R3	Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besonders explosionsgefährlich
R4	Bildet hochempfindliche explosionsgefährliche Metallverbindungen
R5	Beim Erwärmen explosionsfähig
R6 = EUH006	Mit und ohne Luft explosionsfähig
R7 = H242	Kann Brand verursachen
R8 = H270	Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen
R9 = H271	Explosionsgefahr bei Mischung mit brennbaren Stoffen
R10 = H224, H225 oder H226	Entzündlich
R11 = H224 oder H225	Leichtentzündlich
R12 = H220 oder H221	Hochentzündlich
R14 = EUH014	Reagiert heftig mit Wasser
R14/15	Reagiert heftig mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase
R15	Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase
R15/29	Reagiert mit Wasser unter Bildung giftiger und hochentzündlicher Gase
R16	Explosionsgefährlich in Mischung mit brandfördernden Stoffen
R17 = H250	Selbstentzündlich an der Luft
R18 = EUH018	Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-Luftgemische möglich
R19 = EUH019	Kann explosionsfähige Peroxide bilden
R20 = H332	Gesundheitsschädlich beim Einatmen
R20/21 = H332/312	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R20/21/22 = H332/312/302	Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
R20/22 = H332/302	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken
R21 = H312	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut
R21/22 = H312/302	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
R22 = H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
R23 = H330 oder H331	Giftig beim Einatmen

<b>R23/24</b> H330/311 oder H 331/311	=	Giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
<b>R23/24/25</b> H330/311/301 oder H331/311/301	=	Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
<b>R23/25</b> H331/301 oder H330/301	=	Giftig beim Einatmen und Verschlucken
<b>R24</b> = H311		Giftig bei Berührung mit der Haut
<b>R24/25</b> H311/301	=	Giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
<b>R25</b> = H301		Giftig beim Verschlucken
<b>R26</b> = H331		Sehr giftig beim Einatmen
<b>R26/27</b> H330/310	=	Sehr giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
<b>R26/27/28</b> H330/310/300	=	Sehr giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
<b>R26/28</b> H330/300	=	Sehr giftig beim Einatmen und Verschlucken
<b>R27</b> = H310		Sehr giftig bei Berührung mit der Haut
<b>R27/28</b> H310/300	=	Sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
<b>R28</b> = H300		Sehr giftig beim Verschlucken
<b>R29</b> = EUH029		Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
<b>R30</b>		Kann bei Gebrauch leicht entzündlich werden
<b>R31</b> = EUH031		Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
<b>R32</b> = EUH032		Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
<b>R33</b> = H373		Gefahr kumulativer Wirkungen
<b>R34</b> = H314		Verursacht Verätzungen
<b>R35</b> = H314		Verursacht schwere Verätzungen
<b>R36</b> = H319		Reizt die Augen
<b>R36/37</b> H319/335	=	Reizt die Augen und die Atmungsorgane
<b>R36/37/38</b> = H 319/335/315		Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut
<b>R36/38</b> H319/315	=	Reizt die Augen und die Haut
<b>R37</b> = H335		Reizt die Atmungsorgane
<b>R37/38</b> H335/315	=	Reizt die Atmungsorgane und die Haut
<b>R38</b> = H315		Reizt die Haut
<b>R39</b> = H370		Ernste Gefahr irreversiblen Schadens

<b>R39/23</b> H370/331 oder H370/331	=	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen
<b>R39/23/24</b> H370/330 oder H370/331	=	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut
<b>R39/23/24/25</b> H370/330 oder H370/331	=	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
<b>R39/23/25</b> H370/330 oder H370/331	=	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken
<b>R39/24</b> = H370		Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut
<b>R39/24/25</b> H370	=	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
<b>R39/25</b> = H370		Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken
<b>R39/26</b> = H370		Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen
<b>R39/26/27</b> H370	=	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut
<b>R39/26/27/28</b> H370	=	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
<b>R39/26/28</b> H370	=	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und Verschlucken
<b>R39/27</b> = H370		Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut
<b>R39/27/28</b> H370	=	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
<b>R39/28</b> = H370		Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken
<b>R40</b>		Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
<b>R41</b> = H318		Gefahr ernster Augenschäden
<b>R42</b> = H334		Sensibilisierung durch Einatmen möglich
<b>R42/43</b> H334/317	=	Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich
<b>R43</b> = H317		Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
<b>R44</b> = EUH044		Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluß
<b>R45</b>		Kann Krebs erzeugen
<b>R46</b>		Kann vererbare Schäden verursachen
<b>R48</b>		Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition
<b>R48/20</b> = H373		Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen
<b>R48/20/21</b> H373	=	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Berührung mit der Haut
<b>R48/20/21/22</b> H373	=	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
<b>R48/20/22</b>	=	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch

H373	Einatmen und durch Verschlucken
R48/21 = H373	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut
R48/21/22 = H373	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
R48/22 = H373	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken
R48/23 = H372	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen
R48/23/24 = H372	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Berührung mit der Haut
R48/23/24/25 = H372	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
R48/23/25 = H372	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken
R48/24 = H372	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut
R48/24/25 = H372	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
R48/25 = H372	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken
R49 = H350	Kann Krebs erzeugen beim Einatmen
R50	Sehr giftig für Wasserorganismen
R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
R51	Giftig für Wasserorganismen
R51/53 = H411	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
R52	Schädlich für Wasserorganismen
R52/53 = H412	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
R53 = H413	Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
R54	Giftig für Pflanzen
R55	Giftig für Tiere
R56	Giftig für Bodenorganismen
R57	Giftig für Bienen
R58	Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben
R59 = EUH059	Gefährlich für die Ozonschicht
R60 = H360F	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
R61 = H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
R62	Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
R63	Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
R64 = H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
R65 = H304	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen
R66 = EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen
R67 = H336	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
R68	Irreversibler Schaden möglich

R68/20 = H371	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen
R68/21 = H371	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut
R68/22 = H371	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Verschlucken
R68/20/21 = H371	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R68/20/22 = H371	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken
R68/21/22 = H371	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
R68/20/21/22 = H371	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken

## 7 Arbeitsschutz

### 7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz

Beschreiben Sie die für Ihre Anlage einschlägigen und besonderen Maßnahmen zum Arbeitsschutz. Insbesondere berücksichtigen Sie bitte für Ihre Anlage relevante Maßnahmen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung ergeben.

### 7.2 Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

Spalte

- 1 - 3 Die Nummern der Betriebseinheiten werden aus einem DropDown-Menü ausgewählt, die Bezeichnungen der Betriebseinheiten werden automatisch eingetragen. Die Bezeichnungen aus dem Fließbild nach 3.8 sind beizubehalten.
- 4 - 5 Bezeichnung und Kennzeichnung des Gefahrstoffs entsprechend den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, Gefahrensymbol, R- und S-Sätze, usw. Die Bezeichnung des Gefahrstoffs wird aus Formular 3.5 übernommen.  
Sofern automatische Reinigungssysteme fest installiert sind, sind neben den Stoffen im Produktionsgang und den Hilfsstoffen für die Produktion auch Spül-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu berücksichtigen.  
**Die Sicherheitsdatenblätter für alle angegebenen Gefahrstoffe sind dem Antrag beizufügen (s. 3.5.1).**
- 5 Bei Tätigkeiten, bei denen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird oder freigesetzt werden kann und die nicht nur zu einer geringen Exposition führen, ist den Antragsunterlagen die Mitteilung nach Anhang I Nr. 2.4.2 der Gefahrstoffverordnung hinzuzufügen.
- 6 Die Häufigkeit der Verwendung kann dargestellt werden in Anzahl pro Stunde, Tag, Monat oder Jahr, die Zeitdauer in Sekunden, Minuten, Stunden, Tagen oder Monaten. Der Verbrauch für jeden Gefahrstoff in jeder Betriebseinheit ist anzugeben.

- 7 Die Lagermenge für jeden Gefahrstoff in jeder Betriebseinheit ist anzugeben. Gemeint ist der in den BE gelagerte bzw. bereitgestellte Tagesbedarf; das eigentliche Gefahrstofflager stellt eine eigenständige BE dar.

### **7.3 Explosionsschutz, Zonenplan**

Die vorgesehenen Maßnahmen zum Explosionsschutz sind anzugeben, ggf. kann auf Formular 3.1 oder 12.7 verwiesen werden. Die Explosionsschutz zonen sind in Lageplänen darzustellen.

### **7.4 Sonstiges**

Keine Hilfetexte vorhanden.

## **8 Betriebseinstellung**

### **8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)**

Im Rahmen der Stilllegung haben Sie die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten. Hierzu ist darzustellen, wie nach einer Betriebseinstellung sichergestellt ist, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Es ist auch darzustellen, wie sichergestellt ist, dass vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Inhaltlich betreffen diese Nachsorgepflichten den Schutz vor den Auswirkungen der stillgelegten Anlage und die Entfernung der Abfälle.

Als mögliche Maßnahmen zur Erfüllung der oben genannten Pflichten kommen technische Maßnahmen zur Verhinderung von Emissionen (z.B. Endabdeckung von Halden, Maßnahmen, um zu verhindern, dass Bodenverunreinigungen mit dem Regenwasser weiter in das Grundwasser eindringen) oder von sonstigen Gefahren (z. B. Entsorgung von Gefahrstoffen, wassergefährdenden Stoffen) sowie Sicherungsmaßnahmen (z. B. Einzäunung des Betriebsgeländes, Verschluss der Eingangstore) in Betracht. Auch organisatorische Maßnahmen (z. B. Bewachung des Betriebsgeländes) können geboten sein. Die Beseitigung der Anlage und die Sanierung des Anlagengrundstücks werden nur dann gefordert, wenn das die einzige Möglichkeit ist, Gefahren zu beseitigen, oder nach § 35 (5) Satz 2 des Baugesetzbuches die Anlage zurückzubauen ist.

Bei Stilllegungsanzeigen nach § 15 (3) BImSchG für Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen und für die ein AZB vorliegt, ist ein Gutachten zur Erfüllung der Rückführungspflicht gem. § 5 (4) BImSchG beizufügen.

### **8.2 Sonstiges**

Keine Hilfetexte vorhanden.

## 9 Abfälle

**Abfälle im Sinne des Krw-/AbfG sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss. In der Regel sind das flüssige oder feste Stoffe, deren Produktion nicht Ziel des Anlagenbetriebs ist.**

### 9.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (Angaben zum vorgesehenen Entsorgungsweg des Abfalls)

Abfälle sind nach § 5 (1) Nr.3 BImSchG zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den sonstigen für Abfälle geltenden Vorschriften. Gemäß § 4c der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) muss ein Plan zur Behandlung der Abfälle in den Antragsunterlagen enthalten sein.

Nach dieser immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflicht sind im Antrag alle zur Vermeidung, Verwertung oder zur Beseitigung von Abfällen vorgesehenen Maßnahmen darzustellen. Alle Abfälle sind nach Art, Beschaffenheit und Menge der beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle (getrennt nach der Entstehungsstelle) zu beschreiben; zusätzlich sind die Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) mit ihren Bezeichnungen anzugeben.

Für Abfälle, die beseitigt werden sollen, muss anhand der Verfahrensunterlagen begründet dargelegt sein, dass die technischen Möglichkeiten sowie die wirtschaftliche Zumutbarkeit, diese Abfälle zu vermeiden, ihre Menge zu verringern oder ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, ausgeschöpft worden sind. Dabei sind alle Möglichkeiten der Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung z. B. durch Kreislaufführung von Hilfsstoffen, bessere Ausnutzung von Rohstoffen, höhere Standzeiten von Katalysatoren oder andere übliche Aufbereitungsmaßnahmen zu prüfen.

In Fällen, in denen geeignete Verwertungsmöglichkeiten zwar zur Verfügung stehen, der Antragsteller ihre Nutzung jedoch als technisch nicht möglich oder als unzumutbar betrachtet, sind die Gründe hierfür im Einzelnen darzulegen.

Betreiber von Anlagen, die Materialien erzeugen, welche für die landwirtschaftliche Düngung genutzt werden sollen (z.B. Biogasanlagen), haben düngemittelrechtliche Bestimmungen zu beachten. Anforderungen an die Beschaffenheit solcher Materialien sind in der Düngemittelverordnung vorgeschrieben. Die erforderlichen Unterlagen (Qualifizierter Flächennachweis) sollten in Abschnitt 16 eingeordnet werden. Materialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht haben den Anforderungen des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu genügen.

Werden aus den Abfällen Recyclingmaterialien hergestellt, müssen diese je nach Verwertungsziel den Anforderungen der Technischen Regelwerke entsprechen z. B. Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA TR 20, LAGA Probenahme 98) oder Brandenburgische Technische Richtlinien für die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau (BTR RC-StB 2014). Insbesondere sind die Qualitätsanforderungen zu berücksichtigen.

Für die Beseitigung von Abwässern, die in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden, gelten die Anforderungen des Wasserrechts.



## 10 Abwasser

Abschnitt 10 umfasst die Unterlagen, die zur Beschreibung der Abwassersituation Ihrer geplanten Anlage (Abwasserentstehung und –beseitigung) erforderlich sind.

Abwässer sind die in § 54 Abs. 1 WHG genannten Wässer (u.a. auch das gesammelt abfließende Niederschlagswasser). Die Abwasserbeseitigung umfasst die in § 54 Abs. 2 WHG genannten Handlungen.

Das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung, § 57 WHG) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung (§ 8 WHG). Das Erlaubnis-/ Bewilligungsverfahren und das Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden koordiniert (§ 13 BImSchG). Ein Antrag auf Erlaubnis/Bewilligung ist daher parallel zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG bei der zuständigen Wasserbehörde (z.B. Landkreis) einzureichen. Gleiches gilt bei der Änderung einer vorhandenen Erlaubnis.

Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung (§§ 58 WHG). Das Genehmigungsverfahren nach BImSchG schließt die wasserrechtliche Genehmigung ein (§ 13 BImSchG). Ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung ist daher mit dem Antrag auf Genehmigung nach BImSchG einzureichen. Gleiches gilt bei der Änderung einer vorhandenen Anzeige/Genehmigung.

Das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung, sofern keine Freistellung durch die zuständige Behörde erfolgt (§§ 59 WHG). Das Genehmigungsverfahren nach BImSchG schließt die wasserrechtliche Genehmigung ein (§ 13 BImSchG). Ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung ist daher mit dem Antrag auf Genehmigung nach BImSchG einzureichen. Gleiches gilt bei der Änderung einer vorhandenen Anzeige/Genehmigung.

### 10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft

Fügen Sie hier Ihre Freitexteingaben mit allgemeinen Angaben zur Abwassersituation des Betriebes ein.

### 10.2 Entwässerungsplan

Zur Darstellung und Einordnung der Abwasserwirtschaft in den Gesamtbetrieb ist ein Entwässerungsplan beizufügen, der den Zusammenhang mit den Angaben aus dem Fließbild nach 3.8 erkennen lässt. Der Entwässerungsplan muss der Bauvorlagenverordnung bzw. der DIN 2425, Teil 4 (Planwerke für die Versorgungs- und Wasserwirtschaft sowie für die Fernleitungen) entsprechen.

**Die folgenden Abschnitte 10.3 bis 10.11 sind bei Erstanträgen nur dann zu bearbeiten, wenn in der beantragten Anlage bei der Produktion Abwasser anfällt oder geschlossene Kreisläufe vorhanden sind, in denen Produktionswasser aufbereitet wird. Dieses gilt auch bei Änderungsanträgen, wenn sich Art und Menge des bislang anfallenden Abwassers oder sich das Produktionswasser bzw. dessen Aufbereitung ändern.**

### **10.3 Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge**

Beschreiben Sie bezogen auf die einzelnen Betriebseinheiten nach Abschnitt 3.3 die Verfahren, bei denen Abwasser anfällt.

### **10.4 Angaben zu gehandhabten Stoffen**

Beschreiben Sie bezogen auf die einzelnen Betriebseinheiten nach Abschnitt 3.3 sämtliche Stoffe, die ins Abwasser gelangen können, und geben Sie deren Art, Menge und Herkunft sowie Abbaubarkeit in einer Abwasserbehandlungsanlage an. Zusätzlich sind Angaben zu den durch die Einleitung verursachten erheblichen Umweltauswirkungen zu machen.

Sofern in den Abschnitten 3.5 und 3.5.1 die hierfür erforderlichen Angaben enthalten sind, sind Verweise auf diese Abschnitte möglich.

### **10.5 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Abwasser**

Beschreiben Sie, bezogen auf die einzelnen Betriebseinheiten nach Abschnitt 3.3, die geplanten Maßnahmen zur Abwasservermeidung, Abwasserreduzierung und Minderung der Abwasserinhaltsstoffe. Informieren Sie über wassersparende Techniken und Methoden, wie z. B.:

- Mehrfachnutzung,
- Kreislaufführung,
- Rückgewinnung,
- geschlossene Rückkühlung,
- Ultrafiltration,
- Umkehrosmose.

### **10.6 Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme**

Beschreiben Sie hier, wie die angegebenen Einleitparameter, wie Volumina und Stoffe, (als Direkt- oder Indirekteinleiter, ggf. auch im Teilstrom) überwacht werden sollen und was bei Nichteinhaltung unternommen wird.

### **10.7 Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung**

Soweit die Abwasserverordnung für die Branche Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor dessen Vermischung stellt, ist anzugeben, ob und wie diese eingehalten werden.

## 10.8 Abwassertechnisches Fließbild

Erstellen Sie zur Darstellung des Abwassermanagements Fließbilder. Die Fließbilder sollen über die Entstehung, den Fließweg und die Behandlung des Abwassers informieren. Achten Sie bei Bezeichnungen darauf, dass zwischen den Fließbildern in Abschnitt 3.8 und den abwassertechnischen Fließbildern keine Unterschiede auftreten.

## 10.9 Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers

Spalte

- 1 - 2 Wählen Sie in Spalte 1 die Betriebseinheiten-Nummer, in der das Abwasser aus Spalte 4 anfällt, aus dem hinterlegten DropDown-Menü aus. In diesem DropDown-Menü stehen die Betriebseinheiten zur Auswahl, die in Formular 3.3 festgelegt wurden. Die Bezeichnung der Betriebseinheit aus Formular 3.3 erscheint dann automatisch in Spalte 2.
- 3 Es ist die Stoffstrom-Nr. vor Vermischung mit anderen Teilströmen (z. B. am Ort des Anfalls oder einer BE) entsprechend des Fließbildes aus Abschnitt 3.8 bzw. 10.8 zu verwenden.
- 4 Die Angaben zur Abwasserart werden automatisch aus dem Formular 3.5 vorgegeben, weitere Stoffe bzw. Abwasserarten (wie z. B. Produktionsabwasser, Kühlwasser, Spritz- und Reinigungswasser, Vakuumpumpenwasser, Niederschlagswasser, Sanitärabwasser usw.) sind nur in Formular 3.5 einzutragen und dort entsprechend als abwasserrelevant zu markieren. Sofern betriebliche Abwässer für mehrere Betriebseinheiten relevant sein können, können in Formular 10.9 über die rechte Maustaste Zeilen hinzugefügt werden. Die betrieblichen Abwässer können, generiert aus Formular 3.5, aus einem DropDown-Menü in Spalte 4 erneut ausgewählt werden.
- 7 Geben Sie die charakteristischen Parameter für das Rohabwasser an, wie z. B. CSB, BSB<sub>5</sub>, N, P, AOX, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Salze, Schwermetalle usw. Sofern das Abwasser einem Anhang der Abwasserverordnung zuzuordnen ist, führen Sie die in dem Anhang aufgeführten Parameter auf.
- 8 - 9 Geben Sie die Konzentrationen und Frachten für die zuvor aufgeführten Parameter an.
- 10 Tragen Sie hier ein, wohin das Abwasser abgeleitet wird. Die möglichen Ableitungswege des Abwassers sind in einem DropDown-Menü zur Auswahl hinterlegt, z. B.
- betriebliche Abwasservorbehandlungsanlage (BAVBA),
  - betriebliche Abwasserreinigungsanlage (BARA),
  - kommunale Kanalisation (Indirekteinleitung) \*,
  - Direktleitung zur (kommunalen) Kläranlage \*,
  - unterirdisches Gewässer (Direkteinleitung),
  - oberirdisches Gewässer (Direkteinleitung).
- \* ggf ist für das Gesamtabwasser eine Mischungsberechnung auf einem separaten Blatt durchzuführen.

## 10.10 Abwasserbehandlung

Spalte

- 1 Sofern Ihre in Spalte 2 zu nennende Abwasserbehandlungsanlage eine eigene Betriebseinheit in Formular 3.3 darstellt, wählen Sie hier die entsprechende Nummer aus dem hinterlegten DropDown-Menü in Spalte 1 aus.
- 2 Geben Sie die betriebsinterne Bezeichnung an. Sollte diese nicht selbsterklärend sein, kann es sinnvoll sein, diese gesondert zu erläutern.
- 3 Führen Sie alle Teilströme auf, die in die jeweilige Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden (z. B. Teilstrom 1/2/3).
- 4 Geben Sie die max. Zulaufmenge als Summe aller Teilströme an, die der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage zugeleitet werden.
- 5 Tragen Sie hier die in Formular 10.9, Spalte 7, aufgeführten Parameter der Teilströme ohne Mehrfachnennungen ein, die der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden.
- 6 - 9 Aus allen der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage zugeführten Teilströme ist für die in Spalte 5 angegebene Parameter eine Mischungsberechnung auf separatem Blatt durchzuführen.
- 10 Tragen Sie hier ein, wohin das (vor-)gereinigte Abwasser ab- bzw. eingeleitet wird. Die möglichen Ableitungswege des Abwassers sind in einem DropDown-Menü zur Auswahl hinterlegt, z. B.
  - betriebliche Abwasservorbehandlungsanlage (BAVBA),
  - betriebliche Abwasserreinigungsanlage (BARA),
  - kommunale Kanalisation (Indirekteinleitung),
  - Direktleitung zur (kommunalen) Kläranlage,
  - unterirdisches Gewässer (Direkteinleitung),
  - oberirdisches Gewässer (Direkteinleitung).\* ggf ist für das Gesamtabwasser eine Mischungsberechnung auf einem separaten Blatt durchzuführen.

## 10.11 Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung

Stellen Sie hier als Freitext dar, welche Auswirkungen auf die Gewässer durch Ihre Anlage bei Direkteinleitung zu erwarten sind.

## 10.12 Niederschlagsentwässerung

Ergänzen Sie hier bitte die für Ihre Anlage zutreffenden Angaben. Die Voreinstellungen in diesem Formular sind programmtechnisch vorgegeben, aber änderbar. Sie haben keine Verknüpfung zu vorherigen Programmeingaben und sind somit nicht geprüft.

### 10.13 Sonstiges

In diesem Abschnitt können formlos weitergehende Angaben zum Thema Abwasser gemacht werden. Der Antragsteller hat eine Übersicht der wichtigsten, gegebenenfalls geprüften, Alternativen im Hinblick auf die Vermeidung bzw. Verringerung oder der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der in das Gewässer eingeleiteten Stoffe vorzulegen. Diese Übersicht ist hier zu hinterlegen.

## 11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Antragsunterlagen müssen eine eindeutige Beurteilung der geplanten Anlage im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ermöglichen. Dazu sind neben den Angaben in den Antragsformularen schriftliche Erläuterungen und zeichnerische Darstellungen erforderlich. In Aufstellungs- und Lageplänen müssen Nummerierungen und Bezeichnungen mit den Angaben in Formular 3.3 (Betriebseinheiten) übereinstimmen.

Sicherheitsdatenblätter (soweit nicht bereits in Abschnitt 3.5.1 eingefügt), Prüfbescheide, Bescheinigungen/Gutachten über Werkstoffverträglichkeiten etc. sind dem Antrag beizufügen. Die Sicherheitsdatenblätter müssen den Anforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) entsprechen.

### Definitionen

**Gasförmig** sind Stoffe, deren kritische Temperatur unter 50° C liegt, oder die bei 50° C einen Dampfdruck größer als  $3 \times 10^5$  Pascal (Pa) haben.

**Feste** Stoffe sind Stoffe, die nach dem Verfahren zur Abgrenzung brennbarer Flüssigkeiten gegen brennbare feste oder salbenförmige Stoffe in Nr. 3 der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 003) als fest oder salbenförmig gelten.

**Flüssig** sind Stoffe, die weder gasförmig nach Satz 1 noch fest nach Satz 2 sind.

**Lagern** ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Hierzu gehören Behälter sowie Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die zum Lagern wassergefährdender Stoffe in Transportbehältern und Verpackungen dienen.

**Abfüllen** ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen.

**Umschlagen** ist das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behälter oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes oder in Läger.

**Herstellen** ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen.

**Behandeln** ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern.

**Verwenden** ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wasser-gefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften.

Behälter, in denen Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten ausgeführt werden, sind Teile einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage (**HBV-Anlage**). Auch andere Behälter, die im engen funktionalen Zusammenhang mit Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen stehen, sind grundsätzlich Bestandteile dieser Anlagen. Solche Behälter sind jedoch Teile einer Lageranlage, wenn sie mehreren Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen zugeordnet sind oder wenn sie mehr Stoffe enthalten können, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt werden. Die Zuordnung behält Gültigkeit auch bei Betriebsunterbrechung.

**Unterirdisch** sind Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich oder vollständig in Bauteilen eingebettet sind. Alle anderen Anlagen oder Anlagenteile gelten als oberirdisch.

**Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen** sind offene oder geschlossene Becken oder Gruben oder vergleichbare Räume oder Behälter und deren Ausrüstung, die mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiertes Löschwasser aufnehmen sollen. Bei geeigneter Gestaltung und ausreichender Bemessung können auch Auffangräume, Verkehrsflächen oder Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen als Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen dienen. Von Auffangräumen getrennte Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen dürfen selbst nicht als Auffangräume benutzt werden.

## 11.1 Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird

Spalte

- 1 Die BE-Nummer ist entsprechend der Anlagengliederung in Formular 3.3 als DropDown-Menü hinterlegt, sofern die Stoffe in Formular 3.5 als wassergefährdend markiert wurden.
- 2 Anzugeben sind die Bezeichnung/der Handelsname, unter der/dem der Stoff/die Zubereitung in den Verkehr gebracht wird.  
Verwenden Sie bei Abfällen die Bezeichnung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (s. 9.2).
- 3 Die Aggregatzustände sind als DropDown-Menü hinterlegt.
- 4 Angabe der Art des Umgangs gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS).
- 6 Angabe der Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß dem Katalog wassergefährdender Stoffe bzw. gemäß der vorläufigen Einstufung durch die Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe (KBwS). Die Einstufung erfolgt nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe mit den Klassen 1, 2 und 3.
- 7 Angabe der WGK nach einer Selbsteinstufung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit (VwVwS), gemäß ihrer Anhänge 2, 3 und 4 nach Ziffer 3a.

## 11.2 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe

In diesem Formular ist für jede Betriebseinheit zur Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe ein neues Blatt anzulegen.

Punkt

- 1 Hier sind die BE-Nummern aus Formular 11.1 als DropDown-Menü hinterlegt.
- 5 Bei Eintragungen in Formular 11.1 werden diese automatisch in die entsprechenden nachfolgenden Formulare des Kapitels 11 übertragen.
- 10 Berechnung, Konstruktion und Herstellung von nicht serienmäßig hergestellten Bauprodukten müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den Bau- und Prüfungsgrundsätzen des Institutes für Bautechnik entsprechen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt:
  - bei Behältern, die nach der Druckbehälterverordnung oder nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten einschließlich der zu diesen Verordnungen erlassenen technischen Regelwerke gebaut und geprüft sind, soweit die erforderlichen Prüfbescheinigungen vorgelegt werden,
  - bei Behältern nach DIN 4119, soweit die erforderlichen Prüfungen vorgenommen und bescheinigt werden,
  - bei Behältern der Normenreihe DIN 6608 bis 6625, soweit die gelagerten Flüssigkeiten keine höhere Dichte als  $1,0 \text{ kg/dm}^3$  haben und die entsprechenden Werkprüfzeugnisse vorgelegt werden.  
Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und ihre Verträglichkeit mit dem Lagermedium müssen gegeben sein. Die Beständigkeit der Werkstoffe gegen das Lagermedium kann nachgewiesen werden durch:
    - Erfahrungsnachweis des Betreibers,
    - Laboruntersuchungen einer anerkannten Materialprüfstelle,
    - durch eine Kombination der o. g. Möglichkeiten.  
Als Erfahrungsnachweis des Betreibers können anerkannt werden:
      - Referenzobjekte, die überprüfbar sind oder wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige unterliegen,
      - Laboruntersuchungen, die aufgezeichnet und deren Ergebnisse reproduzierbar sind (Aufzeichnungen und Ergebnisse sind vorzulegen),
      - Resistenzlisten, deren Randbedingungen bekannt und durch Laboruntersuchungen nachprüfbar sind.
- 11 Art der Zulassung z. B. für serienmäßig hergestellte Bauprodukte und Bauarten nach der WasBauPVO.
- 12 Niederschlagswasser darf nur nach Vorkontrolle durch eine autorisierte Person unter Beachtung der Einleitungsbedingungen in die Kanalisation eingeleitet werden. Pumpen dürfen nur per Handeinschaltung in Betrieb gesetzt werden können. Absperrvorrichtungen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.
- 13 Für jede Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist Formular 11.7 auszufüllen.

**Hinweis:** Die in den Punkten 8 bis 12 als beigefügt benannten Nachweise sind mit Klarstellung ihrer Zuordnung unter 11.8 einzuordnen.

### 11.3 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe

#### Spalte

- 1 Namen, Bezeichnungen und Nummerierungen der Aufstellungs- und Lagepläne sind zu verwenden.
- 2 Die Bezeichnungen der Stoffe aus Formular 11.1 sind als DropDown-Menü hinterlegt.
- 4 Angaben, wie lose oder verpackte Lagerung oder Lagerung im Silo.
- 5 Z. B. Behälter mit Zulassung nach GGVS (Gefahrgutverordnung Straße).
- 6 Die Maßnahmen zum Schutz gegen Witterungseinflüsse (Niederschlag), z. B. Überdachungen, sind zu beschreiben. Versehentliche Beschädigungen können z. B. durch Gabelstaplertransport eintreten. Die entsprechenden Maßnahmen, z. B. Schrammborde, Abstandhalter, Schutzkanten usw., sind anzugeben und in den Plänen darzustellen.
- 7 Der Aufbau der Bodenfläche, z. B. in Straßenbauweise mit versiegelter Decke aus Bitumen, Ortbeton oder Betonpflaster mit zugelassenem Fugenaufbau und -masse, ist im Plan im Querschnitt darzustellen.

### 11.4 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe

#### Punkt

- 1 Hier sind die BE-Nummern aus Formular 11.1 als DropDown-menü hinterlegt.
- 3 Bei Eintragungen in Formular 11.1 werden diese automatisch in die entsprechenden nachfolgenden Formulare des Kapitels 11 übertragen.
- 7 Die als beigefügt benannten Bescheide sind mit Klarstellung Ihrer Zuordnung unter 11.8 einzuordnen.
- 9 Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten werden können. Das Rückhaltesystem muss ausreichend bemessen und gegenüber den abgefüllten oder umgeschlagenen Stoffen flüssigkeitsundurchlässig und ausreichend beständig sein. Das Rückhaltevermögen ist abhängig von der Menge der wassergefährdenden Stoffe, die bei den vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen maximal austreten kann.
- 10 Niederschlagswasser darf nur nach Vorkontrolle durch eine autorisierte Person unter Beachtung der Einleitungsbedingungen in die Kanalisation eingeleitet werden. Pumpen dürfen nur per Handeinschaltung in Betrieb gesetzt werden können. Absperrvorrichtungen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.
- 11 Für jede Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist Formular 11.7 auszufüllen.

### 11.5 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe

#### Punkt

- 1 Hier sind die BE-Nummern aus Formular 11.1 als DropDown-Menü hinterlegt.
- 3 Maßgebend ist das größte Volumen an wassergefährdenden Stoffen, das bei einer Betriebsstörung aus einem Anlagenteil der HBV-Anlage, z. B. Vorlagebehälter, Kolonne, Rohrleitung o. ä., freigesetzt werden kann.
- 4 Die als beigefügt benannten Nachweise sind mit Klarstellung Ihrer Zuordnung unter 11.8 einzuordnen.



- 5 Niederschlagswasser darf nur nach Vorkontrolle durch eine autorisierte Person unter Beachtung der Einleitungsbedingungen in die Kanalisation eingeleitet werden. Pumpen dürfen nur per Handeinschaltung in Betrieb gesetzt werden können. Absperrvorrichtungen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.
- 6 Für jede Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist das Formular 11.7 auszufüllen.

### **11.6 Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe**

Rohrleitungen, die in einem engen funktionellen Zusammenhang mit Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe stehen, z. B. Verbindungsleitungen zwischen Reaktoren, Pumpen, Mischern und Behältern in einem abgegrenzten HBV-Bereich, gelten als Bestandteile dieser Anlage. Sie sind selbständige Anlagen, wenn sie mehreren Umgangsanlagen zugeordnet sind.

#### **Punkt**

- 1 Hier sind die Stoffstrom-Nummern aus Formular 3.8 einzutragen.
- 3 Bei Eintragungen in Formular 11.1 werden diese automatisch in die entsprechenden nachfolgenden Formulare des Kapitels 11 übertragen.
- 5 Die als beigefügt benannten Nachweise sind mit Klarstellung Ihrer Zuordnung unter 11.8 einzuordnen.

### **11.7 Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)**

#### **Punkt**

- 2 Hier ist eine dynamische Tabelle mit Auswahlmöglichkeit aller in Formular 3.3 spezifizierten Betriebseinheiten hinterlegt.
- 3 Hier ist zu Auswahlpunkt "ja" die Liste aller in Formular 11.1 spezifizierten wassergefährdenden Stoffe als dynamische Tabelle hinterlegt.
- 5 Die Berechnung der notwendigen Löschwasser-Rückhaltevolumina hat nach den Anlagen 1 und 2 zur TRbF 100 oder nach der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie – LÖRüRL) zu erfolgen.

### **11.8 Sonstiges**

Hier sind Zeichnungen, Zulassungsbescheide und Nachweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beizufügen, die in den Gliederungspunkten 11.2 bis 11.7 benannt wurden. Aus den Dateienbezeichnungen oder aus einer Übersicht im Freitextfeld sollte erkennbar sein, welchem Blatt welche Datei zuordnet ist.

## 12 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

Die Bauvorlagen müssen § 1 Abs. 1 der Bauvorlagenverordnung entsprechen.

Sind mit dem Vorhaben keine genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen verbunden, ist an dieser Stelle ein entsprechender Hinweis erforderlich.

Nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde können einzelne Nachweise nachgereicht werden. Dies betrifft z. B. die Statik, die aber vor Baubeginn geprüft vorliegen muss.

Für die Abschnitte 12.1.1 bis 12.1.1b, 12.3 bis 12.5.4 und 12.7 bis 12.9 sind keine Hilfetexte vorhanden.

### 12.1 Antragsformular für den baulichen Teil

Es ist Ihnen freigestellt, auch offizielle oder andere Bauantragsformulare zu verwenden, sie sollten aber deutlich als Bestandteile des BImSchG-Antrags gekennzeichnet sein.

### 12.2 Einfacher oder qualifizierter Lageplan

Der Werkslage- und Gebäudeplan befindet sich im Abschnitt 2.4.

Bei Anlagen, bei denen aus Gründen des Gefahrenschutzes eine von der Bebauung freizuhalten Fläche erforderlich ist, muss in dem Lageplan die Sicherheits- oder Freizone eingetragen sein.

### 12.6 Brandschutz

Der Nachweis des Brandschutzes kann durch ein Brandschutzgutachten oder ein Konzept, das sich an den folgenden Vorgaben orientiert, erbracht werden (der Hinweis auf einzelne, bereits erstellte Unterlagen des Antrages ist zulässig, insbesondere bei Anlagen, die im vollen Umfang der Störfallverordnung unterliegen):

*Allgemeiner Brandschutz:*

- Brandlastberechnung,
- Explosionsschutz – Zonenplan (s. 3.1 oder 7.3),
- Feuerwehrleistungsfähigkeit.

*Baulicher Brandschutz:*

- Brandabschnitte,
- Baustoffe,
- RWA-Anlagen (Rauch-Wärme-Abzug),
- Blitzschutzanlagen,
- Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen.

*Technischer Brandschutz:*

- Löschanlagen,
- Löschmittel (Art und Menge),

- Inertisierungen,
- Branderkennungssysteme,
- Gaswarneinrichtungen,
- Löschwasser-Rückhaltung (s. 11.7).

*Organisatorischer Brandschutz:*

- Flucht- und Rettungspläne,
- Alarmpläne,
- Wartungspläne für Brandschutzeinrichtungen,
- brandschutztechnische Ausbildung.

### **13 Natur, Landschaft und Bodenschutz**

#### **13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz: Formular 13.1**

Die nachfolgenden Angaben sind erforderlich, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes und die Auswirkungen auf die weiteren Umweltschutzgüter nach § 1 Abs. 1 des BImSchG zu beurteilen. Die weiteren Angaben dienen sowohl einer ggf. notwendigen Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP – s. Abschnitt 14) erforderlich ist, als auch der Fragestellung, ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 10 ff. Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) erforderlich sind. Darüber hinaus sind die Daten für die Dokumentation des Zustandes des Anlagengeländes erforderlich.

Für Bereiche, für die ein Bebauungsplan existiert, richten sich die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Vorgaben im Bebauungsplan (beplanter Innenbereich; vgl. § 18 BNatSchG). Im nicht beplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich. Im Außenbereich ist die Eingriffsregelung des BbgNatSchG anzuwenden. Weitere Erläuterungen finden Sie in den ["Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung - HVE"](#).

#### **13.2 Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild**

Ist von einem Eingriff im o. g. Sinne auszugehen, so ist ein landschaftspflegerischer Fachplan vorzulegen, der die Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft, Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sowie die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschreibt.

Die wesentlichen Inhalte und die Methodik eines solchen Planes sollten mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde besprochen werden.

Bezüglich Art und Umfang der Unterlagen, die zur Prüfung der Wahrung der Belange des Naturschutzes erforderlich sind, wird auf die ["Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung - HVE"](#) verwiesen.

### 13.3 Angaben zum Bodenschutz

Keine Hilfetexte vorhanden.

### 13.2 Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

## 14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

### 14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses

Für Vorhaben, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt sind, ist entweder eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** ("X" in Spalte 1) oder eine **Vorprüfung des Einzelfalles** zur Klärung des UVP-Erfordernisses ("A" oder "S" in Spalte 2; so genanntes "Screening" = Umwelterheblichkeitsprüfung) durchzuführen; das Erfordernis der Durchführung einer UVP oder der Vorprüfung des Einzelfalles kann dabei aufgrund der Änderungs- und Kumulationsregelung des UVP-Rechtes auch für solche Vorhaben bzw. Änderungen von Vorhaben erwachsen, die für sich den Schwellenwert zur zwingenden UVP-Pflicht bzw. zum Erfordernis der Einzelfallprüfung nicht erreichen.

Ein UVP-Screening können Sie anhand des Formulars 14.3 ff. durchführen. Ergänzende Unterlagen können Sie in Kapitel 14.2 einfügen.

Ergibt die überschlägige Vorprüfung des Einzelfalles, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der beabsichtigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Formular 1.1 sind unter der Ziffer 5 Ankreuzoptionen zur UVP-Pflicht enthalten. Die dort gemachten Eintragungen werden direkt in die Formulare 14.1 und 14.3 übernommen.

### Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalles ("Screening")

Die zuständige Behörde hat auf Grund der Angaben des Antragstellers sowie eigener Informationen die Frage der UVP-Pflicht zu entscheiden (vgl. § 3a UVPG). Die Angaben des Antragstellers im Hinblick auf die Vorprüfung des Einzelfalles müssen sich an der Anlage 2 zum UVPG ("Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles") orientieren. Eine Vielzahl der notwendigen Informationen für die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt sich bereits aus anderen Formularen.

Eine Zusammenfassung dieser Angaben als Beurteilungsgrundlage für die Genehmigungsbehörde findet in Formular 14.3 ff. statt.

In der Anlage 2 Nummer 2 UVPG wird eine Abschätzung zum Einwirkungsbereich der beantragten Anlage abgefragt. Bei stofflichen Immissionen ist der Einwirkungsbereich gleichzusetzen mit dem Beurteilungsgebiet nach der TA Luft 2002 (4.6.2.5). Bei lärmrelevanten Anlagen ist der Einwirkungsbereich in der TA Lärm (2.2) geregelt. In Bezug auf weitere Wirkpfade der Anlage können sich unterschiedlich große Einwirkbereiche der Anlage ergeben. Es wird empfohlen, in den Vorbesprechungen mit der Genehmigungsbehörde den Einwirkungsbereich der Anlage festzulegen. Für diesen festgelegten Bereich ist eine Überprüfung

durchzuführen, ob bestimmte ökologische oder landschaftsbestimmende Qualitäts- oder Schutzkriterien im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden sind.

Die Genehmigungsbehörde wird anhand dieser und weiterer Daten prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Verneint sie dieses, wird das Ergebnis im [Amtsblatt für Brandenburg](#) öffentlich bekannt gegeben und eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss nicht durchgeführt werden.

### **Wichtig:**

Diese Vorprüfung des Einzelfalles wird zweckmäßigerweise möglichst früh vor Antragstellung durchgeführt, da für den Fall, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind, erst die erforderlichen Unterlagen für eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt werden müssen. Die Unterlagen sind nach § 4e der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) dem Antrag beizufügen. Aus diesem Grund sollten Sie stets in einer möglichst frühzeitigen Planungsphase bereits Kontakt mit der Genehmigungsbehörde aufnehmen. Diese prüft nach § 3a UVPG anhand Ihrer Angaben, ob eine UVP-Pflicht besteht. Hierbei wird die Genehmigungsbehörde Ihnen mitteilen, welche Formblätter oder sonstigen Angaben sie zur Durchführung des Screenings benötigt.

## **14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Genehmigungsbehörde prüft u. a. anhand der nach § 4e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es werden die Auswirkungen der UVP-pflichtigen Anlage auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die erforderlichen Unterlagen sind zweckmäßigerweise ebenfalls möglichst frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde in Bezug auf Inhalt und Umfang entsprechend § 2a der 9. BImSchV abzustimmen. Diese Besprechung, möglichst unter Beteiligung aller relevanten Fachbehörden, soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken (Scoping-Termin = Anhörung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen). Erkenntnisse, die für die Untersuchungen von Wert sind, werden dem Antragsteller i. d. R. zugänglich gemacht.

Auf der Grundlage des Scoping-Termins legt die Genehmigungsbehörde den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen fest und unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der beizubringenden Unterlagen. Um sicherzustellen, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens erfasst und damit Nachforderungen zum Untersuchungsrahmen vermieden werden, sollte der Antragsteller zum Scoping-Termin bereits ein Konzept für den geplanten Untersuchungsrahmen vorlegen.

Die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren sind bereits im Wesentlichen Bestandteil der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen. Ergänzende Informationen könnten ggf. zu technischen

Vorhabensalternativen und einigen Wirkfaktoren, z. B. ionisierende Strahlen, erforderlich sein. Eine tabellarische Zusammenstellung der Wirkfaktoren mit entsprechendem Verweis auf die einzelnen Abschnitte der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen ist notwendig, um die Vollständigkeit zu belegen. Diese Zusammenstellung kann in Kapitel 14.2 hinterlegt werden.

Die folgenden weitergehenden Unterlagen bzw. Informationen sind im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich:

- Beschreibung der Umwelt und ihrer Vorbelastung am Standort und im wahrscheinlichen Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Im Interesse der Verfahrensökonomie sollte sich die Beschreibung auf die entscheidungsrelevanten Sachverhalte beschränken. Diese sind vom jeweiligen Vorhaben und der entsprechenden Umweltsituation abhängig und bedürfen der Konkretisierung im Scoping-Termin.

- Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.  
Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV sind zu beschreiben. Hierbei sind auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufzuzeigen.

- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Bei der Darstellung entsprechender Maßnahmen sind mögliche Alternativen und die Auswahlgründe zu nennen. Wird für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei einem Eingriff gemäß §§ 10 ff. BbgNatSchG ein landschaftspflegerischer Fachplan oder eine entsprechende Unterlage erstellt, sollte auf diese verwiesen werden.

- Allgemein verständliche Zusammenfassung.

Die wesentlichen Aussagen der Unterlagen zur UVP sind in einer Zusammenfassung so darzustellen, dass auch ein Nichtfachmann sie nachvollziehen kann.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie sollte auch auf Kenntnislücken und sonstige Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen hingewiesen werden.

Gliederungsvorschlag UVP-relevanter Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach der 9. BImSchV:

- Angaben zur Umweltverträglichkeit,
- Untersuchungskonzept / voraussichtlicher Untersuchungsrahmen gemäß § 2a der 9. BImSchV,
- Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV),
- räumliche und inhaltliche Abgrenzung der Untersuchungen,
- angewandte Untersuchungs- und Bewertungsmethoden,
- umweltrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens (auf der Grundlage der Vorhabens- und Anlagenbeschreibung),
- UVP-relevante behördliche Vorgaben und Planungen,
- derzeitiger Umweltzustand und bestehende Belastungen,
- Entwicklungsprognose über den Zustand der Umwelt ohne das Vorhaben ("Nullvariante"),
- Entwicklungsprognose über den Zustand der Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens (Wirkungsprognose),
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gemäß § 1a der 9. BImSchV,
- erforderliche Maßnahmen zur Umweltvorsorge, Verminderung, Vermeidung sowie Kompensation von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen,

- eine Übersicht über die wichtigsten vom Träger des Vorhabens geprüften technischen Verfahrensalternativen gemäß § 4e Absatz 3 der 9. BImSchV,
- aufgetretene Schwierigkeiten und Wissenslücken,
- allgemeinverständliche Zusammenfassung.

### **14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG**

Formular 14.3 ff. beinhaltet den Screening-Bogen zur Prüfung des UVP-Erfordernisses.

In Formular 14.3 ff. sind alle Punkte berücksichtigt, die zur Beurteilung einer möglichen UVP-Pflicht in Anlehnung an Anlage 2 des Gesetzes zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G) erforderlich sind.

Ergänzende Unterlagen können in Kapitel 14.2 eingefügt werden.

Sofern nicht alle Punkte bereits im Rahmen der Antragsvorbesprechung geklärt werden konnten und Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner der Genehmigungsbehörde oder der zu beteiligenden Fachbehörden.

#### **14.3a Teil A: UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung**

Keine Hilfetexte vorhanden.

#### **14.3b Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall)**

Keine Hilfetexte vorhanden.

### **14.4 Sonstiges**

Keine Hilfetexte vorhanden.

## **15 Chemikaliensicherheit**

### **15.1 REACH- Pflichten**

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), recherchierbar unter EUR-Lex, haben Hersteller und Importeure von Chemikalien und deren Gemische die Verantwortung für den sicheren Umgang mit ihnen. Doch auch Akteure im weiteren Verlauf der Lieferkette wie Händler, Verwender und Recycler obliegen diesbezügliche Rechtspflichten. Die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz kann von der Einhaltung der chemikalienrechtlichen Pflichten und der Beachtung bestehender Reglementierungen maßgeblich bestimmt sein. Informationen zu den REACH-Pflichten der Rechtsunterworfenen können den REACH-Informationsbroschüren der BAuA und Erläuterungen zur Anwendung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften den Leitlinien der ECHA entnommen werden.

Die Spalten 2, 5, 6, 14 und 15 werden automatisch aus dem Formular 3.5.1 übernommen. Wenn in Formular 3.5.1 Abfall oder Abwasser angekreuzt ist entfällt der Eintrag, da Abfälle nicht REACH-pflichtig sind. Die BE wird aus Formular 3.3 angeboten.

Spalte	Hinweis
1	Die Bezeichnung der Betriebseinheit (BE) wird aus Formular 3.3 angeboten und ist zutreffend auszuwählen.
2	Nicht ausfüllen, Eintrag aus Formular 3.5.1 wird automatisch übernommen
3	Bitte ermitteln Sie, welche Rolle Sie aus Sicht der REACH-Verordnung für diesen Stoff, dieses Gemisch oder Erzeugnis innehaben: Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender  Hersteller: natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen <u>Stoff</u> (kein Gemisch/Zubereitung) herstellt.  Importeur: natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist.  Nachgeschalteter Anwender: natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung/Gemisch verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs. Händler oder Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender.
4	Notieren Sie bitte die beabsichtigten pro Jahr zu verwendenden, herzustellenden, einzuführenden bzw. in Verkehr zu bringenden Mengen.
5	Nicht ausfüllen, Eintrag aus Formular 3.5.1 Spalte 3 wird automatisch übernommen.
6	Nicht ausfüllen, Eintrag aus Formular 3.5.1 Spalte 4 wird automatisch übernommen.
7	EG-Nummer: (engl. EC), europäische Ordnungsnummer für chemische Stoffe. Die EG-Nummer ist eindeutiger als die CAS-Nummer, recherchierbar im Europaen chemical Substances Information System ( <a href="#">ESIS</a> ).
8	Index-Nummer: Die EG-Index-Nummer ist die in Anhang VI der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) angegebene Identifizierungsnummer für einen Gefahrstoff, recherchierbar unter <a href="#">EUR-Lex</a> . Die EG-Indexnummer ist nicht mit der EG-Nummer identisch, aber ebenso eindeutig.



Spalte	Hinweis
9	<p>Es ist anzugeben, ob der Stoff bei der Europäischen Chemikalienagentur registriert wurde (j/n).            Sie sind Hersteller oder Importeur: Haben Sie den Stoff registriert? Wenn ja, geben Sie bitte die Registriernummer in Spalte 10 an. Wenn nein, begründen Sie bitte im Bemerkungsfeld 17 oder in Formular 16.3 die fehlende Registrierung. (ECHA-Leitlinien <a href="#">Registrierung</a> )            Sie sind Nachgeschalteter Anwender: Jeder Lieferant eines Stoffes als solchem oder in einer Zubereitung hat dem Abnehmer u.a. die Registriernummer mitzuteilen. Haben Sie diese Information von Ihrem Lieferanten erhalten, dann tragen Sie die Registriernummer bitte in Spalte 10 ein. (siehe ECHA-Leitlinien <a href="#">Nachgeschaltete Anwender</a>)            Auch der Produzent oder Importeur von Erzeugnissen hat für die in diesen Erzeugnissen enthaltenen Stoffe eine REACH-Registrierung vorzuweisen, wenn in diesen Erzeugnissen der Stoff in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Mg/a und Produzent oder Importeur enthalten ist und der Stoff unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen aus dem Erzeugnis freigesetzt wird (siehe Art. 7 Abs. 1 REACH-Verordnung). Gemäß Art. 7 Abs. 2 REACH-Verordnung hat der Produzent oder Importeur von Erzeugnissen die Chemikalienagentur zu unterrichten, wenn ein Stoff die Kriterien nach Artikel 57 erfüllt und nach Artikel 59 Absatz 1 ermittelt ist, und wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) Der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Produzent oder Importeur enthalten;            b) der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten.</p>
10	Es ist die Registriernummer einzutragen. Andernfalls ist in Spalte 17 oder Formular 16.3 der fehlende Eintrag zu begründen (z.B. bestimmte Ausnahmen von der Registrierungspflicht).
11-13	Gehört der Stoff zu den geregelten Stoffen nach der REACH-Verordnung? - Zu Anhang XIV, zulassungspflichtige Stoffe (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe <a href="#">Anhang XIV</a> ) - Zu Anhang XVII, beschränkte Stoffe (Liste der beschränkten Stoffe als Verordnungstext <a href="#">Anhang XVII</a> ) - Zu Kandidatenstoffe (Liste der <a href="#">Kandidatenstoffe</a> ) dann ist das entsprechende Feld in den Spalten 11, 12 bzw. 13 anzukreuzen.
14	Nicht ausfüllen, Eintrag aus Formular 3.5.1 Spalte 5 wird automatisch übernommen.
15	Nicht ausfüllen, Eintrag aus Formular 3.5.1 Spalte 6 wird automatisch übernommen.
16	<p>Soweit nach der REACH-Verordnung für den Stoff Reglementierungen bestehen (Zulassung, Beschränkung), ist deren Einhaltung zu erläutern. Es ist auszuführen, ob ein SDB für den Stoff bzw. das Gemisch vorhanden ist. Andernfalls, bitte gesondert begründen (z.B. nur Informationspflicht).            Verwenden Sie den Stoff wie in den identifizierten Verwendungen der Registrierung bzw. des Sicherheitsdatenblattes (SDB) vorgesehen? Es ist darzulegen, ob die im SDB oder in anderen Informationen des Stoffherstellers oder Stofflieferanten genannten sicheren Verwendungsbedingungen eingehalten werden.            Die Erläuterungen sind im Feld der Spalte 17 oder in Formular 16.3 zu geben, Abweichungen sind zu begründen.</p>
17	Hier sind ggf. nähere Ausführungen z.B. als Hinweis auf die Stoffeigenschaft „nanoskalig“, zu Bedingungen für eine sichere Verwendung, Maßgaben der Zulassung / Beschränkung einzutragen. Bei Platzmangel kann ergänzend das Formular 16.3 verwendet werden.

## 15.2 Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe

Zur Reduzierung der Emissionen von ozonschicht- oder klimaschädigenden Gasen sind Betreiber ortsfester Anlagen die diese Gase enthalten gem. Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, Verordnung (EG) Nr. 824/2006, ChemOzonSchichtV und ChemKlimaschutzV verpflichtet, das Entweichen dieser Gase zu verhindern, Lecks so schnell wie möglich zu reparieren und die Anlagen in füllmengenabhängigen Intervallen zu überprüfen. Ab gewissen Füllmengengrenzen sind Anlagenlogbücher zu führen oder Leckageerkennungssysteme zu installieren.

Enthält die betriebene Kälte- oder Klimaanlage, Brandschutzanlage oder Wärmepumpe geregelte Stoffe der Verordnung (EG) Nr. 824/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, ist dieses Formular auszufüllen.

Spalte	Hinweis
1	Die Bezeichnung der Betriebseinheit (BE) wird aus Formular 3.3 angeboten und ist zutreffend auszuwählen.
2	Geben Sie bitte an, ob es sich um eine Kälte- oder Klimaanlage, eine Wärmepumpe oder eine Brandschutzanlage handelt. Anlagen ungleicher Bauart oder Füllung (nach Art oder Menge) sind jeweils in einer gesonderten Zeile auszuweisen. Anlagen mit einem gemeinsamen Kältemittelkreislauf sind als eine Anlage aufzuführen. Bei einer abweichenden Vorbelegung aus Formular 3.5.1 ist diese zu korrigieren.
3	Regelmäßig keine Eintragung, der Inhalt dieser Spalte wird automatisch aus Formular 16.1 der Spalte 2 vorbelegt.
4	Geben Sie bitte die Füllmenge je Anlage an (nicht die Gesamtmenge, die sich aus der Füllmenge der einzelnen Anlage mit der in Spalte 5 aufgeführten Anzahl der vorhandenen baugleichen Anlagen ergibt).
5	Geben Sie die Anzahl der baugleichen Anlagen an. Anlagen ungleicher Bauart bzw. Füllmenge sind in einer zusätzlichen Zeile gesondert als Anlage in der Spalte 1 und folgende zu führen.
6	Geben Sie an ob ein geprüftes Leckage-Erkennungssystem vorhanden ist.
7	Wie oft ist die Anlage gemäß der Maßgaben des Art. 3 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 bzw. des Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 auf Dichtheit zu prüfen? (Recherchierbar unter <a href="#">EUR-Lex</a> )

## 15.3 Sonstiges

Verbale Angaben zu Anlagen, in denen mit reglementierten Stoffen umgegangen wird oder in denen diese hergestellt werden. Soweit zulassungspflichtige Stoffe oder Gemische hergestellt werden, ist die erfolgte Zulassung beizufügen und die die Art und Menge der beabsichtigten Produktion anzugeben. Soweit reglementierte Stoffe in ein Erzeugnis eingehen, ist dies zu erläutern.

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das einschlägige Chemikalienrecht beachtet ist. Dies kann insbesondere zutreffen für das Herstellen oder in Verkehr bringen von Wasch- und Reinigungsmitteln, Bioziden, Farben, Lösungsmitteln.

Auch ist näher auszuführen, wie die Bedingungen ggf. geltender Verwendungsbeschränkungen Beachtung finden.

## **16 Sonstige Unterlagen**

### **16.1 Sonstige Unterlagen**

In diesem Kapitel haben Sie die Möglichkeit, dem Antrag ergänzende Unterlagen beizufügen, die keinem der vorhergehenden Kapitel zugeordnet werden können. Als Beispiel seien genannt:

1. Dampfkesselunterlagen für eine Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung
2. Qualifizierter Flächennachweis für Abfälle, die als Düngemittel verwertet werden (sofern nicht in Abschnitt 9 eingeordnet)
3. Unterlagen zur Beurteilung nach Seuchenrecht
4. Formular zu Luffahrthindernissen der Gemeinsame Obere Luffahrtbehörde Berlin-Brandenburg  
<http://www.lbv.brandenburg.de/1066.htm>